OTTMAR DITTRICH

DIE NEUE UNIVERSITÄT

EIN REFORMVERSUCH

Die neue Universität

Ein Reformplan

von

Dr. Ottmar Dittrich
Prof. der Philosophie a. d. Universität Leipzig

1 9 1 9
Verlag von Quelle & Meyer in Leipzig

Ohlenrothsche Buchdruckerei
Georg Richters
Erfurt

Inhalt

Seite

I. Notwendigkeit und Ziel der Reform 1

II. Der Inhalt der Reform 9
A. Verfassung und Verwaltung der Universität 9
1. Die Verfassung 9
2. Die Verwaltung 21
B. Die Universität als Hochschule 23
1. Der Forschungsbetrieb 23
2. Der Lehrbetrieb 26
a) Allgemeines 26
b) Die Lehrbehörde 30
3. Der Lernbetrieb 32
4. Der Erziehungsbetrieb 34
5. Der Prüfungsbetrieb 37
a) Allgemeines 37
b) Die Prüfungsbehörde 39

III. Die Durchführung der Reform 43
A. Universität und Staat 43
B. Staat, Universität und Menschentum 61

I. Notwendigkeit und Ziel der Reform.

Die Verbesserungsbedürftigkeit der heutigen deutschen Universität — nur mit dieser haben wir es zu tun — wird allgemein anerkannt, nicht zuletzt von den Universitätslehrern selbst. Über den Umfang und das Endziel der notwendigen Änderungen gehen die Ansichten weit auseinander.

Manche glauben, mit einer Reihe mehr oder minder leichter Nachbesserungen auszukommen. Andere, darunter der Verfasser dieser Schrift, halten eine gründliche Reform, ja Reformation für unumgänglich.

Indes mit welchem Ziele? Darüber werden wir vielleicht am besten ins klare kommen, wenn wir uns zunächst fragen, was die Universität nicht sei und nicht werden solle.

Erstens ist die Universität nicht eine bloße „Veranstaltung des Staates, welche den Unterricht der Jugend in nützlichen Kenntnissen und Wissenschaften zur Absicht hat,“ nach dem Rezept des preußischen Landrechts von 1794. Sie soll es auch nicht werden. Was dabei herauskommt, hat schon Schleiermacher deutlich gesehen: „Schulen[1] und Universitäten leiden je länger je mehr darunter, daß der Staat sie als Anstalten ansieht, in welchen die Wissenschaften nicht um ihret-, sondern um seinetwillen betrieben werden, daß er das natürliche Bestreben derselben, sich ganz nach den Gesetzen, welche die Wissenschaft fodert, zu gestalten, mißversteht und hindert, und sich

[1] Gemeint sind nur die „gelehrten“ Schulen, „in denen Kenntnisse mitgeteilt werden, die unmittelbar in das Gebiet der Wissenschaft fallen“: Schleiermacher, Gelegentliche Gedanken über Universitäten im deutschen Sinn [1808] S. 120 (der Ausgabe in der „Philosophischen Bibliothek“, Bd. 120).

fürchtet, wenn er sie sich selbst überließe, würde sich bald alles in dem Kreise eines unfruchtbaren, vom Leben und der Anwendung weit entfernten Lernens und Lehrens herumdrehen, vor lauter reiner Wißbegierde würde die Lust zum Handeln vergehn, und niemand würde in die bürgerlichen Geschäfte hinein wollen. . . Nährt aber der Staat durch falsche Besorgnisse und darauf gegründete Anordnungen jene Mißverständnisse der mit der Verbreitung der Wissenschaften beschäftigten Gelehrten unter sich: so werden die Schulen ungründlich; auf den Universitäten wird die Hauptsache unter einer Menge von Nebendingen erstickt; die Akademien[1] werden verächtlich, wenn sie sich je länger je mehr mit lauter unmittelbar nützlichen Dingen beschäftigen, und der Staat beraubt sich selbst auf die Länge der wesentlichsten Vorteile, welche ihm die Wissenschaften gewähren, indem es ihm je länger je mehr an solchen fehlen muß, die Großes auffassen und durchführen, und mit scharfem Blick die Wurzel und den Zusammenhang aller Irrtümer aufdecken können."[2]

Doch ist zweitens aus dieser Abweisung des blanken Utilitarismus nicht etwa abzuleiten, daß die Universität rein eine hohe Schule für „Gelehrte" sein solle, wie wir diesen Begriff heutzutage fassen. Die meisten Studenten wollen sich gar nicht zum Gelehrten ausbilden, der im Haupt- oder Nebenberuf die Wissenschaft selbständig weiterentwickelt. „Gelehrter (von Beruf) sein" und „einem gelehrten, d. h. eine wissenschaftliche Fachbildung erfordernden Berufe angehören" oder „Akademiker" sein, ist nicht dasselbe. Nur das letztere streben die meisten Studenten an. Dies nimmt der Universität den Charakter einer ausschließlichen Gelehrten-Hochschule.

[1] Vgl. Schleiermacher a. a. O. S. 121: „Die Schule als das Zusammensein der Meister [der Wissenschaft] mit den Lehrburschen, die Universität mit den Gesellen, und die Akademie als Versammlung der Meister unter sich." Doch findet Schl. (a. a. O. S. 130) auch, daß „die wissenschaftlichen Seminarien und praktischen Anstalten auf der Universität alle durchaus akademischer Natur sind. Daher auch beide Benennungen wieder in die Universität hineinspielen, und sie oft hohe Schule genannt wird, und dann wieder Akademie".

[2] Schleiermacher a. a. O. S. 133f.

Drittens und endlich soll die Universität kein reines Forschungsinstitut sein. Weder können an ihr bloß Forscher im Sinne von wissenschaftlichen Bahnbrechern tätig sein, noch kann sie rein der Forschung, d. h. dem Finden von neuen wissenschaftlichen Gebieten und der Bahnung von Wegen dahin und darin dienen. Sie darauf einschränken wollen, hieße ihren Lebensnerv bis zur Leistungsunfähigkeit einschnüren.

Worin besteht nun aber positiv die gewünschte Leistung der Universität, nachdem sie bisher nur negativ bestimmt worden?

Darüber ist in dem Gesagten schon einiges enthalten. Die Universität muß allerdings etwas von Forscher- und Gelehrtentum an sich haben. Aber sie darf auch der richtig verstandenen Praxis nicht fernbleiben.

Also abermals erstens das Verhältnis der Universität zur Forschung. Da hat man sich neuerdings zu der Behauptung verstiegen, Forscher gehörten durchaus nicht als Dozenten an die Universität. Sie seien einzig in der Akademie der Wissenschaften, in den unlängst entstandenen „Forschungsinstituten" und als „einsame" Forscher am Platze. Die Forschertätigkeit des Dozenten beeinträchtige seine Lehrtätigkeit, und umgekehrt.

Man kann nicht leicht unvorsichtiger verallgemeinern. Gewiß wird nicht jeder Gelehrte (was der Dozent freilich sein muß) auch ein Forscher sein. Es besitzt auch nicht jeder Forscher zugleich Lehrbegabung. Aber folgt daraus, daß einer, der sie besitzt, sie nicht an der Universität betätigen soll?

Die Dinge liegen doch anders. Wir müssen unbedingt verlangen, daß geniale, eines doppelten Hauptberufes fähige Naturen diesen auch an der Univrrsität ausüben. Es gibt Forscher genug, die außerdem sehr wohl zum Dozenten geschaffen sind. Sie müssen der Universität erhalten bleiben und ihr immer wieder zuwachsen. Nur dadurch bleibt die Universität in einem gesunden Verhältnis zur Forschung. Ohne reines Forschungsinstitut zu sein, hat sie doch an dieser Art Neueinrichtungen ihren gebührenden Anteil. Sie verhindert, daß die Forschungsinstitute die Rolle einer „Überuniversität" spielen,

und zugleich, daß sich an ihr selbst ein gewisses „Überdozententum" auftut.

Denn zweitens: Auch das Verhältnis der Universität zum Gelehrtentum kann nur auf dieser Grundlage aufgebaut sein. Ein echter Gelehrter ist bescheiden. Er erkennt die Grenzen seiner Begabung und hält sich darin. Ist er Forscher und außerdem Dozent, so wird er die hervorragende Lehrbegabung seiner Kollegen bereitwillig anerkennen, sobald sie ihm selbst fehlt. Er wird sich ihnen gegenüber nicht überheben. Anderseits wird der Dozent, dem die Forscherbegabung versagt ist, nicht mit aller Gewalt, in falschem Ehrgeiz, Forscher sein wollen. Er wird in seiner Sphäre seine Pflicht tun und sich nicht als „Dozent einer geringeren Rangsklasse" fühlen.

Diese Sphäre aber ist eben echtes Gelehrten- und Dozententum. Das echte Gelehrtentum besteht, abgesehen von der eben erwähnten ethischen Qualität, in der unablässigen selbständigen Weiterbildung der Wissenschaft. Darum muß der Dozent zunächst Gelehrter, wenngleich nicht immer Forscher sein. Und die Universität muß Gelegenheit zur Ausbildung von Gelehrten bieten, die dann gegebenenfalls wieder Dozenten werden. Indes geht darin der Hochschulberuf der Universität nicht auf. Vielmehr beginnt gerade da, wo die Ausbildung zum Gelehrten ihre Grenze erreicht, das Dozententum i. w. S. und führt drittens unmittelbar zu der richtig verstandenen praktischen Aufgabe der Universität hin.

Die Entwicklung im 19. Jahrhundert hat Schleiermachers Protest in gewisser Hinsicht recht gegeben. Der Staat hat allerdings in hohem Grade „die Wissenschaften sich selbst überlassen, alle inneren Einrichtungen [der Universitäten] gänzlich den Gelehrten als solchen anheimgestellt, und sich nur die ökonomische Verwaltung, die polizeiliche Oberaufsicht und die Beobachtung des unmittelbaren Einflusses dieser Anstalten auf den Staatsdienst vorbehalten"[1]. Die Behauptung, die Universitäten seien „in der Hauptsache zu Examensanstalten für Beamte geworden", ist sichtlich übertrieben. Jeder Unbefangene

[1] Schleiermacher a. a. O. S. 133.

weiß, daß auch die „freien" Berufe in sehr erheblichem Maße durch Akademiker ausgeübt werden.

Aber anderseits ist doch die „Staatsprüfung" als Amtsprüfung aufrecht erhalten geblieben, die einzig die „Berechtigung" zum Eintritt in die akademischen Stellen des Staatsdienstes gewährt. Und Hand in Hand damit hat sich das „Brotstudium" (auch für die „freien" Berufe) und die „Berechtigungsjagd" entwickelt. Es liegt schon ein recht großes Korn Wahrheit darin, wenn gesagt wird, daß die Staatsprüfung zum „Drill" auf den Beruf verleite, und daß nur zu oft an der Tür des Prüfungssaales der Geist des Prüflings sowohl wie des Prüfenden außen bleibt.

Zudem ist es ein offenes Geheimnis: auch die Art „Wissenschaft", die dem Studenten zu Examenszwecken zugemutet wird, hat in weitem Umfange mit wahrer Wissenschaft nichts zu tun. Sehr, sehr vieles davon ist totes, d. h. bloß gedächtnismäßiges Einzelwissen, das er sich beim Studium anzuquälen hat, und das ihm bei der Prüfung herausgequält wird. Der lebendige Wissenschaftszusammenhang, in dem die Einzelheit allein einen, zudem oft nur nebensächlichen Sinn hat, kommt dabei zu kurz. Vollends die Fähigkeit, die lebendigen Berufsprobleme, also die Aufgaben des künftigen Lebensberufes auf wissenschaftlicher Grundlage anzugehen, wird dabei kaum oder gar nicht geprüft. Darf man sich wundern, wenn danach urteilende Außenstehende meinen, an der Universität sei überhaupt keine Wissenschaft mehr vorhanden als dies kleinliche, auf Nebensächlichkeiten pochende Alexandrinertum nebst blutleerer Scholastik? Wenn es ihnen bei solcher Lebensfremdheit der Universitätswissenschaft noch als das Bessere erscheint, die Dozenten als „Drillmeister" für „praktische" Theologen, Juristen, Mediziner, Oberlehrer usw. von den Forschern abzuscheiden? Ob sie dazu überhaupt noch Gelehrte sein müßten? Die geschilderte Examenspraxis brauchte nur noch auf die „akademische" d. h. Doktorprüfung überzugreifen, so müßte man sagen: nein.

Hier muß also die Reform einsetzen. Die Wissenschaft muß auch als Prüfungsgegenstand wieder etwas Lebendiges, Leben-

spendendes werden, dessen Charakter als solches gerade in der Prüfung deutlich hervortritt. Wie könnte es auch anders sein, wenn man die praktische Aufgabe der Universität richtig versteht!

Die Universität — das ist ihre wissenschaftliche Grundlage — rollt in ihren vier Stammfakultäten die gesamte Problematik des Menschenlebens auf. Der Religionswissenschaftler und Theologe fragt: wie verhält sich der Mensch zu Gott? Der Jurist und Vertreter der Staats- und Gesellschaftswissenschaft: wie steht der Mensch zu seinesgleichen? Dem Mediziner ist das Verhältnis des Menschen zu seinem Leibe und zu seiner Seele Problem. Der Philosoph, Natur- und Geisteswissenschaftler faßt die Stellung des Menschen zur Natur und zum Geist überhaupt ins Auge. Etwa aus den Stammfakultäten auszugliedernde oder an sie anzugliedernde neue Fakultäten ändern daran nichts Wesentliches.

In so umfassender Weise treibt keine der übrigen Hochschulen Wissenschaft. Keine steht darum auch in gleich umfassender Weise in Beziehung zur gesamten Kultur. Nil humani a me alienum, nichts Menschliches ist mir fremd, so kann die Universität mit Recht sagen. So muß sie denn auch bestrebt sein, durch die, welche sie zum Beruf hinaussendet in die Welt, jedem Menschen zu spenden, was ihm nottut im höchsten Sinne des Wortes: religiöse Geistesklarheit und Gemütserhebung, Wahrung des Rechts, überhaupt eines geordneten Daseins, Hilfe in körperlicher und seelischer Not, philosophische, natur- und geisteswissenschaftliche Aufklärung über Weltall, Menschheit und Gottheit, sowie, nicht zumindest, ein Beispiel treuer Pflichterfüllung in jeder dieser berufsmäßig geübten Betätigungen.

Es bedarf kaum eines Wortes der Hervorhebung, daß dies alles ausgeprägt soziale Betätigungen sind. Immerhin aber gehen sie von Mensch zu Mensch, vom einzelnen zum einzelnen. Die Universität hat jedoch außerdem noch eine andere gewaltige Aufgabe: den Stempel ihres Geistes, des führenden Gemeingeistes, aufzudrücken sozusagen allen Gemeinschaften, die innerhalb eines Kulturganzen denkbar sind. Da sind zu-

nächst die übrigen Hochschulen und die Schulen aller Art einschließlich der Volkshochschulen. Da sind ferner die wissenschaftlichen Körperschaften mit ihren Veranstaltungen, von der Akademie und dem Forschungsinstitut bis zum Fachverein, vom Kongreß und der Kommission, vom Museum und der sonstigen Schausammlung, der Bibliothek, der Katalogunternehmung, der Auskunftstelle bis zur Zeitschrift-, Zeitungs- und gemeinsamen Buchproduktion, soweit sie neben der des einzelnen steht. Da sind weiter Musik- und Theaterveranstaltungen, die hinüberleiten von der wissenschaftlichen zu der sittlich-gesellschaftlichen, auch schon religiösen Führung. Und endlich diese selbst, sofern sie Gemeinschaftsführung ist. In Staats- und Gemeindeverwaltung, in Landwirtschaft und Gewerbe, in Fabrik- und Handelskontor, in Gewerkschaft und sonstigem „Zweckverband“, in Kirche, Sekte und weltlich-humanitärem Verein, überall fällt dem Akademiker ein erheblicher Teil an der Leitung zu. Es gibt keinen Zweig des privaten wie des öffentlichen, des Volks- wie des internationalen Lebens, überhaupt der sozialen Kultureinrichtung, an dem der Akademiker nicht seinen Teil hätte und haben müßte, soll dies Leben und diese Einrichtung gedeihen. Nicht zuletzt (dem Werte nach) ist es die Familie des Akademikers, von der — es hat jetzt schon nicht selten auch die Mutter auf der Universität studiert — der Segen akademischen Wesens in treuer Berufserfüllung ausstrahlt in die Umwelt und, durch die Kindererziehung in diesem Geiste, in die Nachwelt.

Kann die Universität dieser ihrer ungeheuren praktischen Aufgabe, die vor allem echten Gemeingeist fordert, voll gerecht werden, wenn sie ihn selbst nicht in hinreichendem Maße besitzt? Daß er ihr gegenwärtig nicht in solchem Maße eigen ist, dürfte aus dem vorher über Prüfungen Gesagten einleuchten. Auch als Staatsprüfungen könnten diese anders aussehen, wenn die Universität, die sie doch im wesentlichen abnimmt, mehr davon besäße. Wenn ihre Dozenten, anstatt in einem bloßen Wissens-, mehr auch in einem Willens- und Tat- und Gemütskonnex mit ihren Studenten stünden. Wenn sie so echte Dozenten i. w. S. wären. Hierauf also muß die Reform der Uni-

versität zunächst hinauslaufen: daß sie wieder, was sie derzeit entschieden nicht mehr ist, ehedem aber doch einigermaßen war, werde eine echte und rechte Lebensgemeinschaft ihrer beiderlei wesentlichen Glieder, der Dozenten und Studenten. Dann wird das weitere Ziel, die größtmögliche Lebendigkeit der Prüfung für den akademischen Lebensberuf, von selbst erreicht, und auch das letzte Ziel, daß die Universität ihre führende Rolle im gesamten sozialen Kulturleben wieder in vollem Maße spiele, rückt in greifbare Nähe.

Soll aber dies dreifache Ziel ins Bereich der Wirklichkeit gelangen, so hat die Universität vor allem an sich selbst zu arbeiten, und dies ist, wie wir gleich noch genauer erkennen werden, der eigentliche und wesentliche Inhalt ihrer Reform.

II. Der Inhalt der Reform.

Die Universität ist ein selbständiges Gemeinwesen von Dozenten und Studenten, das vom Staate mit der wissenschaftlichen und sittlich-persönlichen Ausbildung für gelehrte oder akademische Lebensberufe beauftragt ist.

Nach dieser Begriffsbestimmung kommen der Universität drei wesentliche Merkmale zu: erstens, eine selbständige Gemeinschaft von Dozenten und Studenten, zweitens, mit der wissenschaftlichen und sittlich-persönlichen Ausbildung für gelehrte oder akademische Lebensberufe beauftragt, drittens, vom Staate damit beauftragt zu sein.

Von diesen Merkmalen ist das erste, eine selbständige Gemeinschaft von Dozenten und Studenten zu sein, maßgebend für ihre Verfassung und Verwaltung, das zweite für ihren Charakter als Hochschule (auch die anderen Hochschulen haben für gelehrte oder akademische Lebensberufe auszubilden). Zugleich sind sie allein bedeutsam für das, was die Universität aus eigenem für die Reform zu tun hat, und damit für deren eigentlichen und wesentlichen Inhalt. Das dritte Merkmal, vom Staate mit Berufsausbildung beauftragt zu sein, ist dagegen erst für die Durchführung der Reform von Belang, und steht darum hier zunächst zurück.

A. Verfassung und Verwaltung der Universität.

1. Die Verfassung.

Die Selbständigkeit der Universität besteht, juristisch gefaßt, darin, daß sie eine mit dem Rechte der Selbstgesetzgebung oder

Autonomie ausgestattete Körperschaft (Korporation) des öffentlichen Rechts ist. Als solche ist sie nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, über die ihrer Selbstverwaltung unterstehenden persönlichen und sachlichen Verhältnisse Rechtsvorschriften in einer Satzung (Statut) aufzustellen. Diese Satzung wird man sich, vom Standpunkte der Reform aus gesehen, im ganzen und großen folgendermaßen zu denken haben (wobei es gestattet sei, die Begründung immer gleich in den Verfassungsentwurf selbst einzuarbeiten).

I.

Die Universität empfängt ihre beiderlei wesentlichen Mitglieder, die Dozenten und Studenten, unter der Voraussetzung möglichster Freiheit und gewährt diese auch allen übrigen Universitätsangehörigen. Dies findet seinen Ausdruck schon darin, daß das „akademische" Bürgerrecht nicht nur ihren Dozenten und Studenten, sondern ebensowohl den „Akademikern" unter ihren Hilfskräften (Assistenten usw.[1]) zusteht. Das Plenum der Universität umfaßt demzufolge auch diese letzteren.

Als Vollzahl der akademischen Bürgerschaft der Universität müßte das Plenum eigentlich ihre gesetzgebende Körperschaft sein. Grundsätzlich ist das auch der Fall. Praktisch aber kommt wie überall bei größeren Gemeinwesen die Gesetzgebung besser einer Auswahl aus der Gesamtkörperschaft der Universität zu, ihrer gesetzgebenden Körperschaft i. e. S. Das Plenum bleibt so im allgemeinen auf die Stellungnahme der Universität zu (politischen und sonstigen) Tagesfragen beschränkt; sobald es nämlich erwünscht ist, daß diese, wenigstens ohne weiteres, nicht durch ihre sonst berufene Vertretung erfolgt. Ob und inwieweit dem Plenum das Recht des Referendums oder der Sanktion zuzubilligen sei, wäre zu erwägen.

[1] Vgl. unten S. 19 Nr. IV.

II.

Die gesetzgebende Körperschaft i. e. S. und zugleich

1. die erste von den **Behörden** der Universität ist

a) der akademische **Senat**. Seine eigentliche Aufgabe ist, die Satzung der Universität aufzustellen und gegebenenfalls umzugestalten. Aber nicht nur die Gesetzgebung kommt ihm zu. Er ist auch Justiz- und Verwaltungsbehörde. Ersteres, indem er einen Rechtsprechungsausschuß, das **Universitätsgericht**, bildet; letzteres, indem er im Rahmen des Gesetzes eine ausgedehnte Regierungs- und Vollzugstätigkeit in Verfolgung der allgemeinen Universitätszwecke entfaltet. Darum gliedert sich der Senat weiter eine Reihe **ständiger Ausschüsse** an, deren Satzungen Senatssache sind, und denen zum Teil auch Nichtsenatoren angehören: für die Verwaltung i. e. S.[1], die Universitätsbibliothek und -Lesehalle, die akademische Auskunftstelle, die Immatrikulation, das Einkommens-, Ernährungs-, Wohnungswesen, die Krankenkasse, die Leibesübungen, die Kunstpflege usw. Endlich werden in mancherlei **gelegentlichen Ausschüssen** (auch mit Nichtsenatoren) die Arbeiten der ständigen Ausschüsse und des Senatsplenums vorbereitet.

Der Senat ist eine Kollegialbehörde, bei der nur ein Teil der Geschäftsführung ihrem Vorstande, dem **Rektor**, alles andere dem Kollegium obliegt. In den Bereich des Rektors gehört, nebst Vertretung der Universität nach außen (die er gegebenenfalls[2] mit dem Vorsitzenden des Studentenausschusses teilt), Einberufung und Vorsitz der Senatssitzungen, Anteil daran, Sorge für den Vollzug der Beschlüsse (Gesetze, Verordnungen, Verfügungen), selbständige Erledigung der laufenden und dringenden Verwaltungsgeschäfte. Er ist dafür verantwortlich, wie überhaupt für die Geschäftsführung des Senates. Auch

b) die **Fakultäten** sind Kollegialbehörden unter Vorsitz der

[1] Vgl. unten S. 21 ff.

[2] Wenn es sich um ausgeprägt auch oder rein studentische Angelegenheiten handelt.

Dekane, die eine dem Rektor analoge Stellung einnehmen. Sie geben sich ihre Satzung im Rahmen der allgemeinen Universitätsgesetze im Einvernehmen mit dem Senat. Ihre Sorge für die Haupt-Studiengebiete der Universität erstreckt sich insbesondere auf die Gestaltung des Lehrkörpers durch Habilitation, Beförderung, Berufung und Beauftragung, sowie die Regelung des Lehr-, Lern-, Forschungs- und Erziehungsbetriebes einschließlich des akademischen Prüfungswesens. Dabei kommen außer dem Vorlesungswesen vor allem die Lehr- und Forschungsinstitute nebst den Seminaren in Betracht. Sie erhalten ständige Instituts- und Seminarausschüsse unter Vorsitz ihrer Direktoren, die dem Rektor analog gestellt sind, nur daß ihnen zufolge der Eigenart ihrer Aufgabe eine noch größere Selbständigkeit zuzubilligen ist; hier muß sich der führende und sich zugleich von aller Autokratie selbst fernhaltende Geist vor allem bewähren. Weitere ständige (z. B. Verwaltungs-) und gelegentliche Ausschüsse (z. B. für Habilitation, Beförderung, Berufung, Neugründung von Instituten) bereiten auch hier die Arbeiten des Fakultätsplenums vor. —

Das Verhältnis der Fakultäten zueinander und zum Senat ist das gegenseitigen Vertrauens und gegenseitiger Rücksichtnahme bei engster Zusammenarbeit auf der Grundlage möglichster Freiheit und persönlicher Gerechtigkeit. Aber auch das entsprechende Verhältnis anderer Gruppen innerhalb der Universität darf dabei nicht aus dem Auge verloren werden, und dies führt von selbst zu der angemessenen Zusammensetzung der Behörden der Universität.

Bisher ist es ja so, daß von den Dozenten alle Ordinarien, bisweilen einige wenige Nichtordinarien einen verschwindenden, die Studenten gar keinen Anteil an den Senats- und Fakultätsgeschäften haben. Hier wird man sich zu einer gründlichsten Reform entschließen müssen.

Aber wie? Privatdozenten, Studenten sogar in den Fakultäten, ja im Senat? Das scheint doch diesen „jungen Leuten" allzu viel Ehre angetan!

Indes, man vergegenwärtige sich: Ältere Privatdozenten

stehen heutzutage mindestens am Ende, ältere Studenten in der Mitte ihrer zwanziger Jahre, sie sind politisch längst mündig und sollen in der Universität unmündig sein? Darauf, daß es ihnen an der für die Fakultäts- und gar Senatsgeschäfte nötigen „Erfahrung" fehle, wird man sich nicht berufen dürfen. Soll diese genügen, wenn sie nur „langjährig" ist, so müssen wir dies aufs lebhafteste bestreiten. Es kommt vielmehr darauf an, daß in den Behörden auch die qualitativ von der Ordinarienerfahrung immer noch verschiedene neueste Erfahrung der jüngeren Gruppen in der Universität vertreten sei. Und hinreichend vertreten, d. h. so, daß außerdem die auf den verschiedenen Gebieten abweichenden solchen Erfahrungen — und Ideen! — in der Zahl ihrer Vertreter genügend zum Ausdruck kommen[1].

Unter diesen Umständen wird man es kaum noch unberechtigt nennen können, wenn ganz allgemein gesagt wird, die Behörden der Universität einschließlich ihrer Ausschüsse dürfen nicht nur aus Ordinarien, sondern sie müssen auch aus Nichtordinarien und Studenten bestehen. Es kann sich bloß noch darum handeln, die letzteren Gruppen in entsprechender Weise daran zu beteiligen.

In dieser Hinsicht hat nun allerdings der Grundsatz Geltung, daß die der Universität erst seit kurzem Angehörigen zugunsten der älteren zurücktreten. Eine gewisse Reife auch der neuesten Erfahrung gehört schon dazu, um ersprießlich an Behördengeschäften tätig zu sein. So wird man eine Dozentenerfahrung von 6, eine Studentenerfahrung von 4 Semestern für den Eintritt in die Fakultät, für die Beteiligung am Senat noch 1 Semester mehr wohl vorauszusetzen haben. Auch wird man den Ordinarien gern das Recht zugestehen, durch ihre Zahl die Gesamtzahl des Senats- und Fakultätsplenums zu bestimmen, indem sie je die Hälfte davon ausmachen. Mehr aber können sie füglich nicht beanspruchen, zumal da die Nichtordinarien ihre Hälfte noch mit den Studenten zu teilen haben. Für die letzteren

[1] Aus diesem Grunde ist es natürlich durchaus nötig, daß sich unter diesen Vertretern auch habilitierte Assistenten befinden, die zugleich die Interessen der akademischen Hilfskräfte überhaupt mitvertreten können.

werden im Fakultätsplenum 2 bis 3 Vertreter genügen, da doch dort nur allgemeine Interessen der theologischen, juristischen usw. Studenten zu vertreten sind; die übrigen Sitze gehören den Nichtordinarien hauptsächlich unter dem wissenschaftlichen Gesichtspunkte: Es müssen in diesem Plenum alle Nichtordinarien sitzen, deren Fach nicht von einem Ordinarius vertreten ist; erst danach kommen auch besondere Vertreter der allgemeinen Nichtordinarieninteressen in Betracht. Für den Fall, daß die Zahl der Nichtordinarien und Studenten die Hälfte der Gesamtzahl nicht erreicht, wäre an Zusatzstimmen zu denken, durch welche die Minorität auf jene Hälfte gebracht würde. So wäre in jedem Falle eine Majorisierung der Nichtordinarien und Studenten durch die Ordinarien ebenso ausgeschlossen wie die umgekehrte Benachteiligung. Der Senat würde sich demnach (bei 6 Fakultäten) so darstellen: Rektor, Prorektor, Syndikus, die 6 Dekane, 6 weitere Ordinarien (aus jeder Fakultät einer), 9 Nichtordinarien (je einer aus jeder Fakultät, und drei weitere nach Turnus der Fakultäten), 6 Studenten (aus jeder Fakultät einer). Es versteht sich, daß die Zusammensetzung der Behörden entsprechend anders werden müßte, wenn es zukünftig, wie neuerdings gewünscht worden ist, nur noch Ordinarien und Privatdozenten, keine Extraordinarien mehr geben sollte[1].

Ebenso hat selbstverständlich der Grundsatz der Nichtmajorisierung nur den Sinn, daß die bisher in Senat und Fakultät nicht vertretenen Nichtordinarien und Studenten darein zu gleichem Recht mit den Ordinarien eintreten sollen. Keineswegs soll dadurch aus den Behörden der Universität eine Art „Parlament“ gemacht werden, in dem, wie in politischen Parlamenten üblen Angedenkens, die „Sonderinteressen“

[1] Die sehr schwierige Frage abzuhandeln, ob dies wirklich wünschenswert sei, müssen wir hier leider unterlassen; das würde uns zu weit in Einzelheiten hineinführen. Die Fortdauer des „außeretatsmäßigen“ d. h. unbesoldeten Extraordinariates wird freilich kein Einsichtiger wünschen. Die „ordentlichen Honorarprofessoren“, für deren Beibehaltung manches spricht, stehen schon jetzt in der Universitätsverfassung den Extraordinarien gleich.

der Ordinarien und anderen Gruppen „parteimäßig" gegeneinander stritten. Wenn überhaupt von etwas Parlamentarischem, so kann hier nur von einem — übrigens auch für die Politik wünschenswerten — Sachverständigenparlament die Rede sein, in dem die zu beschließende Sache von jedem nach seiner qualitativ verschiedenen Erfahrung rein objektiv behandelt wird. Treffen damit subjektive Interessen des einzelnen oder der Gruppe zusammen, gut; jedenfalls müssen sie bei Beratung und Beschluß gegen das Gemeininteresse zurücktreten.

Wird unter dieser Voraussetzung unbedingt jedem Mitglied des Senats- und des Fakultätsplenums das gleiche Beratungs- und Stimmrecht gegeben, so bedarf es dessen sicher auch für die ständigen und gelegentlichen Ausschüsse dieser Behörden. Nur ist hier der Nichtmajorisierungsgrundsatz nicht mehr anzuwenden. Denn einerseits ist hier die Grenze, bis zu welcher behufs möglichster Sachverständigkeit Mitglieder aufgenommen werden müssen, nicht von vornherein zu bestimmen, wenn zugleich wiederum die drei Gruppen und gegebenenfalls noch andere (Beamte usw.) darin vertreten sein sollen. Und anderseits ergeben sich bei den Instituts- und Seminarausschüssen (an denen übrigens auch nicht habilitierte Assistenten zu beteiligen sind) besondere Verhältnisse. Das Votum des Direktors wird da von vornherein als Majoritätsvotum anzusehen sein, das aber unter Umständen ein großes Minoritätsvotum gegen sich hat. Dann muß es — dazu dient eben der Ausschuß auch — zu einem Einigungsverfahren vor Fakultät und Senat kommen oder zu einem Schiedsspruch dieser Behörden.

Aber auch in anderen Fällen sollte niemals nur das Majoritäts-, sondern stets daneben das Minoritätsvotum des Ausschusses bei der Beratung im Plenum mitsprechen. So vor allem (wenn da nicht das Plenum selbst als Ausschuß arbeitet) bei Habilitation, Beförderung, Berufung. Was uns übrigens noch zu einer anderen Seite der Gleichberechtigung aller Fakultätsmitglieder führt.

Die Absicht selbst reformfreundlicher Ordinarien geht immer noch dahin, die neuen Fakultätsmitglieder (Nichtordinarien und

Studenten) gerade von der Mitwirkung bei diesen Angelegenheiten auszuschließen. Aber gibt es eine Universitätsangelegenheit, die auf breiterer Grundlage und mit größerer Offenheit behandelt werden müßte als eben diese? Wir wüßten keine. Handelt es sich doch dabei um nichts Geringeres als um die Auswahl der Tüchtigsten für das Amt des Dozenten, und was dies für die Universität nicht nur, sondern auch für die gesamte Kultur bedeutet, wissen wir. Daß die dazu nötige Einsicht durchaus bei den Ordinarien ruhe, vermögen wir nicht anzuerkennen. Schon in wissenschaftlicher Beziehung nicht. Es liegt in der Natur der Sache, daß der Fortschritt der Wissenschaft von Nichtordinarien und Studenten oft anders und gründlicher verstanden wird als von Ordinarien, deren eigene fortschrittliche Wirksamkeit weit zurückliegt. Sollen diese allein Art und Tempo des Fortschrittes bestimmen? Nicht selten wird da ein von den anderen Gruppen vorgeschlagener Berufungskandidat besser am Platze, nicht selten ein Zweifel dieser Gruppen an der Beförderungs- oder Habilitationsfähigkeit berechtigt sein, wo die Ordinarien noch unbedenklich Ja sagen würden. Vollends die stets mit zu prüfende Lehr- und erzieherische Befähigung des Kandidaten wird unbedingt am besten erkannt, wenn man auch das Urteil derer, die unter seiner Leitung arbeiten oder arbeiten sollen, also der Studenten, hört.

Mit der üblichen Kooptation der Dozentenschaft durch die Ordinarien allein muß es mithin ein Ende haben. Aber auch mit den ebenso üblichen Querstrichen und nachträglichen Bestätigungen durch das Ministerium. Diesen wird man am besten vorbeugen, indem man von vornherein einen Vertrauensmann der Regierung zur Teilnahme an den Verhandlungen bittet, sobald diese einigermaßen spruchreif geworden sind. Überhaupt wird man den Rahmen der Fakultäts- und Senatsausschüsse, was die Kategorien der herbeizuholenden Sachverständigen betrifft, niemals zu eng spannen dürfen. Wer irgend, auch aus anderen Fakultäten, von anderen Hochschulen, aus der gesamten sachverständigen Innen- und Umwelt der Universität mit seinem Urteil zur besten Lösung der jeweils den Ausschüssen

anvertrauten Fragen beitragen kann, dem gebührt es, sei es auch nur gutachtlich, gehört zu werden. Die Universität sei eine öffentliche Anstalt, auch in dieser Hinsicht. Von Geheimdiplomatie sei und bleibe sie fern.

Im übrigen wird es Sache des persönlichen Taktes sein, daß sich z. B. Dozenten, die bei einer Berufung selbst in Frage kommen, auf gutachtliche Äußerung über andere Kandidaten einschränken, daß zu Befördernde auf die Teilnahme an den Verhandlungen darüber verzichten usw. Auch wird man, aus ähnlichem Taktgefühl, die Senats- und Fakultätsämter (Rektorat, Prorektorat, Syndikat, Dekanat, Prokanzellariat usw.) gern den Ordinarien vorbehalten.

2. Bestehen die Behörden der Universität und deren Ausschüsse durchweg aus Dozenten und Studenten (nebst etwaigen anderen Mitgliedern), so sind außerdem zur Beratung der besonderen Angelegenheiten dieser Gruppen und zur Beschlußfassung darüber eigene Organe nötig. Sie sind gegeben zunächst im Dozentenausschuß und im Studentenausschuß. Beide stellen ihre Satzung im Rahmen der allgemeinen Universitätssatzung selbst auf, verwalten ihre Angelegenheiten danach und wenden sich nötigenfalls, unbeschadet gegenseitiger Fühlungnahme, mit Anträgen (auch Einsprachen) einzeln an die Universitätsbehörden. Es versteht sich, daß diese Ausschüsse auch die nächsten dazu sein werden, die erforderlichen Mitglieder für die einschlägigen Behördenausschüsse zu stellen. Das Recht jedes einzelnen Dozenten und Studenten, von den Behördenausschüssen beigezogen zu werden und sich auch einzeln an die Behörden zu wenden, wird dadurch nicht berührt. Möglichste Freiheit muß auch hier walten, ebenso wie darin, daß Unterausschüsse in Gestalt des Ordinarien-, Nichtordinarien-, Inkorporierten-, Nichtinkorporierten-Ausschusses usw. gebildet werden, mit Befugnissen, die denen des allgemeinen Dozenten- und Studentenausschusses entsprechen. Über Majorisierungsausschluß (wo verschiedene Dozenten- oder Studentengruppen zusammenkommen), Eintritt nicht vor einer

gewissen Semesterzahl u. dgl. bestimmt das Statut aller dieser Ausschüsse nach dem Muster des Behördenstatutes.

III.

1. Die in II genannten Körperschaften und ihre Vorstände werden, soweit nicht die noch (in Nr. 2) zu erwähnenden Beschränkungen eintreten, durch freie Wahl von seiten verschiedener Wahlversammlungen eingesetzt.

a) Die Abgrenzung der Wählerkreise ist selbstverständlich: Dozentenschaft und Studentenschaft im ganzen für den Senat, zu entsprechenden Teilen für die Fakultäten; Dozenten- bezw. Studentenschaft für den Dozenten- bezw. Studentenausschuß; Ordinarien, Nichtordinarien usw. für die entsprechenden Ausschüsse und Unterausschüsse.

b) Indirekte Wahl ist nach dem sinngemäß hier wiedererscheinenden Grundsatze geboten, daß Majorisierungen auszuschließen sind. Dazu dient ein Wahlmännersystem[1], wonach

c) die Wahlversammlungen nicht aus den Urwählern, sondern aus Wahlmännern bestehen, die von den Urwählern gewählt werden. So setzt sich — aa) die Universitätsversammlung aus den Wahlmännern der Dozenten- und Studentenschaft in angemessenem Verhältnis ihrer Gruppen zusammen (jedenfalls so, daß „Ordinarien" und „Nichtordinarien nebst Studenten" darin je die Hälfte ausmachen, Einzelheiten[2] bleiben vorbehalten). Diese Versammlung wählt ihrerseits zum Senat[3], ferner den Rektor und den Universitätssyndikus sowie den Verwaltungsdirektor (Kanzler)[4] und den Direktor der Universitätsbibliothek. — bb) Die Fakultätsversammlungen bestehen aus den Wahlmännern der Dozenten und Studenten, die den Fakultäten i. w. S. angehören[5]. Sie

[1] Weibliche „Wahlmänner" sollen durch diesen Ausdruck selbstverständlich nicht ausgeschlossen sein.

[2] So u. a. die Berücksichtigung des oben S. 13 Anm. 1 Geforderten.

[3] Nicht „den" Senat, vgl. Nr. 2a.

[4] Vgl. unten S. 22.

[5] Unter abermaliger Berücksichtigung von S. 13 Anm. 1.

wählen zu der Fakultätsbehörde (Fakultät i. e. S.) sowie ihren Dekan. — cc) Die Wahlversammlungen für die Ausschüsse und Unterausschüsse bestehen in der Regel[1] aus den Wahlmännern der entsprechenden Wählerkreise. Doch ist es bei kleineren Wahlversammlungen dieser Art keineswegs ausgeschlossen, daß sie sich selbst als Ausschuß einsetzen, zumal wenn dessen Vorstand nach Nr. 2a von vornherein gegeben ist.

2. Beschränkung der freien Wahl von seiten der Wahlversammlung tritt ein,

a) sobald, wie eben erwähnt, gewisse Mitglieder der zu wählenden Körperschaften von vornherein gegeben sind. So müssen dem Senat der Rektor, der Prorektor, die Dekane, der Universitätssyndikus unbedingt angehören, der Fakultät sämtliche Ordinarien, dem Institutsausschuß der Direktor und alle Abteilungsvorstände usw.

b) Die meisten Behördenausschüsse werden am besten von den Behörden selbst eingesetzt und mit dem Auftrage versehen, ihren Mitgliederkreis nötigenfalls selber zu erweitern. Letzteres ist angesichts des früher (S. 15ff.) Gesagten unumgänglich und gilt insbesondere für die gelegentlichen Ausschüsse.

3. Daß das Wahlrecht die Wahlpflicht einschließt, sollte für den akademischen Bürger eine Selbstverständlichkeit sein.

IV.

1. Dozenten der Universität sind nur die Professoren und Privatdozenten, Studenten nur die Vollimmatrikulierten (einschließlich der Studentinnen). Diese Gruppen bilden den Kern der Universität. Danach bemißt sich ihre in I bis III bestimmte Rechtsstellung. Außerdem aber besitzt die Universität eine ganze Reihe von Hilfslehrkräften und anderen Hilfskräften. Sie gewährt endlich auch Nichtstudenten als Gasthörern Zutritt. Diesen letzteren kann als Universitätsfremden natürlich kein aktiver Anteil an Behörden und Ausschüssen der Universität zugestanden werden. Anders steht es um

[1] Doch vgl. unten Nr. 2.

2. die Hilfskräfte der Universität, und zwar zunächst

a) ihre Hilfslehrkräfte: Lektoren, lehrende Assistenten und Hilfsassistenten, „beauftragte" Kräfte, wie Oberlehrer, Museumsbeamte, praktische Juristen usw., „technische" Lehrer und Exerzitienmeister sowie

b) die nicht lehrenden Assistenten, Beamten und Unterbeamten der Universität[1].

Es versteht sich, daß alle diese teils von der Universitätsversammlung gewählten, teils von den Behörden ernannten Hilfskräfte in Behördenausschüsse, die ihre Lehr- oder sonstige Tätigkeit betreffen, Zugang haben müssen. Ihre Vertreter sind von diesen Ausschüssen zuzuwählen, soweit sich nicht schon von Natur ihre Zugehörigkeit dazu ergibt: für den Bibliotheksdirektor zum Bibliotheksausschuß, für den Verwaltungsdirektor (Kanzler) zum Verwaltungsausschuß des Senates, u. dgl. Endlich werden die einzelnen Gruppen Assistenten-, Beamtenausschüsse usw. zu bilden haben, die dem Dozenten- bezw. Studentenausschuß gleichen, und denen auch zu den Behörden eine analoge Stellung zukommt. Die Bestimmungen von III sind sinngemäß darauf anzuwenden.

V.

Zur Verfassung der Universität gehört endlich, daß sie nicht vereinzelt dastehe, sondern mit ihresgleichen in möglichst weitgehender Gleichmäßigkeit aller ihrer Einrichtungen und Personalverhältnisse verbunden sei. Diese herbeizuführen und darüber zu wachen, daß sie erhalten bleibe und zeitgemäß fortgebildet werde, ist eine Universitätskammer berufen, die je einen Ordinarius, einen Nichtordinarius, einen Studenten und den Kanzler jeder deutschen Universität enthält. Ihr obliegt auch die Vertretung und Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen aller deutschen Universitäten nach außen, insbesondere gegenüber dem Staate (Bundesstaat und Reich). Als mit ihr verbundene und ihre Arbeiten vorbereitende Organe

[1] Vgl. den folgenden Abschnitt (2. Die Verwaltung).

haben die Rektorenkonferenz, die Dozenten-, Ordinarien-Nichtordinarien-, Studenten-, Hilfskräftekammer der Universität und der allgemeine Hochschullehrertag sowie der allgemeine Studententag zu gelten, durch deren regelmäßige Tagungen die Universität auch mit den anderen deutschen Hochschulen in Zusammenhang steht. Fühlung mit den ausländischen Hochschulorganisationen ist natürlich aufs höchste erwünscht. Die für die Wahl zu diesen verschiedenen Körperschaften (soweit sie nicht Plena sind) zuständigen Wahlversammlungen ergeben sich aus dem unter III Gesagten von selbst.

2. Die Verwaltung.

Durch die Verfassung sind die Befugnisse der verschiedenen Universitätsangehörigen im allgemeinen dauernd umgrenzt; in der Verwaltung treten ihre Funktionen von Fall zu Fall lebendig hervor.

Selbstverständlich gehen dabei die grundlegenden Anordnungen (wozu auch Ergänzung des Personals und Einsetzung von Verwaltungskörperschaften gehört) von den Universitätsbehörden aus. Diese behalten die Regierungsfunktion der Verwaltung und weisen die Vollzugsfunktion den von ihnen eingesetzten bezw. verfassungsgemäß gewählten einzelnen Universitätsangehörigen oder aus ihnen gebildeten Verwaltungskörperschaften zu. Dadurch erhalten diese zwar wiederum in ihrer Sphäre Freiheit, sind aber doch im ganzen (durch Satzungen, Verordnungen, Verfügungen, gelegentlich auch „Ausführungsbestimmungen") an die Anordnung der Behörde gebunden. Im allgemeinen läßt sich sagen, daß, was zu dem noch besonders (S. 23ff.) zu behandelnden Hochschulbetrieb gehört, eine größere Freiheit fordert und verträgt als die Verwaltung i. e. S., die von der auch im engeren Sinne so genannten Beamtenschaft der Universität besorgt wird. Doch wird auch hier die Freiheit z. B. des Verwaltungsdirektors (Kanzlers) oder des Bibliotheksdirektors eng an die z. B. eines Professors

grenzen (während anderseits etwa die Stellung eines lehrenden Assistenten allerdings begrenzter ist).

Die Verwaltung i. e. S. ist vielverzweigt. In Archiven und Kanzleien hat sie es mit Aufbewahrung, Ausfertigung, Zustellung und Verbreitung von Schriftstücken, Urkunden und Bekanntmachungen zu tun, auch mit Annahme von Meldungen und Auskunfterteilung. Die amtliche akademische Auskunftstelle hat eine ähnliche Aufgabe. Rentamt und Quästur dienen der Geldgebarung und Evidenzhaltung der Studierenden. Vom Rentamt zweigen sich Bau-, Gebäude-, Grundstücks-, Forstverwaltung ab. In der Universitätsbibliothek und akademischen Lesehalle, in den Instituten und Seminaren werden Lehr-, Lern- und Forschungsmittel aller Art beschafft, verwahrt und zugänglich gemacht. Turnhalle und Sportplätze wollen gepflegt sein. Die Universitätskirchenverwaltung schließt den Kreis.

Für die Geschäfte, die sich daraus ergeben, ist schon jetzt eine zahlreiche und im ganzen wohlgegliederte Beamtenschaft da. Es ist aber zu wünschen, daß sie im einzelnen noch besser ausgebaut und einheitlich zusammengefaßt werde.

Das erstere wird hauptsächlich auch zur möglichsten Entlastung der Dozenten von Verwaltungsgeschäften i. e. S. geschehen müssen. Der Rektor, die Dekane, der Prokanzellar, die Instituts- und Seminardirektoren sind damit noch allzu sehr befaßt. Das ist nicht günstig für ihre eigentliche Aufgabe und auch nicht günstig für die Verwaltung selbst, die dadurch mit allen Zufälligkeiten kurzer Amtsdauer, persönlicher Geschäftsungewandtheit und -unlust u. dgl. belastet wird.

Die einheitliche Zusammenfassung des Verwaltungskörpers i. e. S. wird am besten unter einem Kanzler der Universität geschehen, der eine intime, stetige und darum weitblickende Kenntnis des gesamten Verwaltungsapparates besitzt und sie kräftig zur Geltung bringt. Er ist als Verwaltungsdirektor die Stelle, welche zunächst die zu treffenden Verwaltungsanordnungen mit den Universitätsbehörden zu beraten und dann für ihren Vollzug zu sorgen hat. Seine Mitgliedschaft im Ver-

waltungsausschuß des Senates und der Fakultäten ist darum selbstverständlich. Zudem ist er der gegebene Vermittler in Verwaltungssachen zwischen der Universität und dem Staate, überhaupt ihrer Außenwelt, soweit nicht auch da eine allgemeinere Instanz zuständig ist (vgl. S. 20, Nr. V).

B. Die Universität als Hochschule.

Der Auftrag, den die Universität im Rahmen ihrer Verfassung zu erfüllen und worauf sich demzufolge auch ihre Verwaltung schließlich einzustellen hat, ist die wissenschaftliche und sittlich-persönliche Ausbildung für gelehrte oder akademische Lebensberufe. Forschen, Lehren und Erziehen, Lernen und Selbsterziehung, Prüfung in einem bisher nur allzu wenig geübten Sinne sind die Zweige dieser Ausbildung.

1. Der Forschungsbetrieb.

Daß die Forschung in der Zeit der „Forschungsinstitute" erst recht der Lebensnerv der Universität sei und bleiben müsse, ist bereits betont. Es geht nicht an, daß die Universität die Ergebnisse der Forschung rein von außen empfange und sie durch ihre Dozenten als festes Wissen vortragen lasse. Das würde uns ins Mittelalter zurückführen.

Damals war es im allgemeinen so: Was in der Heiligen Schrift, in den großen Sammlungen des römischen und kirchlichen Rechts, in den medizinischen Schriften des Hippokrates, Galenos, Avicenna, in den philosophischen, mathematischen und naturwissenschaftlichen Büchern des Aristoteles, Euklid, Ptolemäus und anderer stand, das wurde „tradiert", darüber wurde „gelesen". Ein „kanonischer" (maßgebender) Text wurde vorgelesen und erklärt, das war der Zweck der „Vorlesung". Dazu trat die Disputation zum Behufe der Übung im Gebrauch des wissenschaftlichen Stoffes: In der Erörterung des Gegebenen suchte man die Widersprüche zwischen den biblischen und anderen Autoritäten „dialektisch" zu entfernen, d. h. das Pro et contra zu disputieren und den Schlußentscheid, die Sentenz zu ziehen.

Gewiß steckte in dieser dialektischen Methode, der die ersten Universitäten zu Paris und Bologna ihr Entstehen verdankten, Leben, und sie weckte auch Leben. Der Zweifel an der einzelnen Autorität wurde angeregt, sie mußte der anderen weichen, oder es kam zu einer Vereinbarung zwischen mehreren Autoritäten. Immer aber war es doch die Autorität, die schließlich recht behielt, und wer die Sentenz zog, erhob selbst wieder Anspruch auf Autorität. Das Thema probandum wurde an den Worten eines Meisters bewährt.

Hier liegt also die Wahrheit bei den Autoritäten. Man braucht deren Worte nur richtig zu verstehen und auszudeuten, so geben sie alles her, was man in der Wissenschaft benötigt. Wir sind nicht mehr dieser Ansicht. Für uns heißt es: ad fontes, zurück zu den Quellen, aus denen auch jene Autoritäten geschöpft haben, und selbst schöpfen, auf die Gefahr hin, daß dabei etwas ganz anderes, mit der früheren Lehre schlechthin Unvereinbares herauskommt. Wir disputieren auch, und sollten dies an der Universität viel mehr tun als es geschieht. Aber wir disputieren erst, wenn wir selbst ad fontes gegangen sind, und ziehen das mit heran, was wir dort von den Autoritäten Abweichendes geschöpft haben. Und wir disputieren endlich zu einem ganz anderen Zwecke als es jene mittelalterlichen magistri et scholares taten. Wir streben keinen Schlußentscheid, keine Sentenz an. Wir wissen: auch die Quellen erschöpfen sich nicht. Außer denen, die jene Autoritäten kannten, eröffnen sich fortwährend neue. Aus ihnen allen haben wir, und unaufhörlich, zu schöpfen. All unser Wissen ist, daß wir immer noch eigentlich nichts wissen, und daß Wissenschaft kein erworbenes Besitztum, sondern eine unendliche Aufgabe ist. Disputieren wir also, dann tun wir es zu dem Zwecke, das überlieferte Wissen, soweit es durch neu aus Quellen Geschöpftes unhaltbar geworden ist, über Bord zu werfen. Wir disputieren gegen, nicht für die Autorität. Und wir maßen uns auch nicht an, nun unserseits autoritativ auftreten zu wollen. Unser Wissen, das wir uns aus den Quellen und unter Kritik der Vorgänger erarbeitet haben, gilt zunächst nur

für uns und bis auf weiteres. Wir können es anderen mitteilen, müssen aber auf ihre kritische Mitarbeit dabei rechnen. Diese kann unter Umständen unser „Ergebnis" ebenso über Bord werfen, wie es unsere eigene Weiterarbeit vermag.

Will man die Universität von diesem Urquell der Wissenschaft absperren, indem man die Forschungsinstitute, wo er am reinsten und kräftigsten fließt, von ihr trennt? Indem man ihren Dozenten aufgibt, nicht mehr Forscher zu sein? Damit würde man ihnen doch nur aufgeben, sich wieder auf Autoritäten, die „Forscher", zu stützen und pro et contra über sie allein zu disputieren. Nachdem man sie als magister legens gehörig interpretieret hat.

Das können wir unmöglich wollen. Es muß im Gegenteil auf das eindringlichste gefordert werden, daß die Universität mit den Forschungsinstituten, soweit sie Universitätswissenschaften pflegen, in der allerengsten Fühlung verbleibe und, wo dies noch nicht der Fall ist, in solche Fühlung mit ihnen trete. Und das heißt wohl: mit allen Forschungsinstituten, denn auch die „technischen" haben es ja großenteils mit derlei Wissenschaften zu tun. Mittel dazu gibt es (um nur das Nächstliegende zu nennen) genug: Personalunion von Forscher und Dozent, zeitweise Beurlaubung solcher Kräfte zu reiner Forschertätigkeit, Hilfsarbeiterstellen und besondere Aufgaben an den Forschungsinstituten für Dozenten, namentlich Privatdozenten, Habilitanden, ja sogar Studenten, gelegentliches Hospitieren, gemeinsame Teilnahme an den Akademien der Wissenschaften, die ja auch Forschungsinstitute i. w. S. sind.

Aber wir müssen noch mehr fordern. Unter einem Forscher haben wir bisher stillschweigend immer einen Gelehrten verstanden, der nicht bloß forscht, sondern dabei einen ganz bestimmten Erfolg hat: Neuland der Wissenschaft zu finden und Wege dahin und darin zu bahnen. Das schließt jedoch nicht aus, daß der Geist der Forschung auch in solchen lebendig sei, denen ein derartiger Erfolg nicht beschieden ist. „Forschen" heißt auch ganz allgemein „angestrengt und eifrig streben, etwas genau zu erkunden, was man als wissenswert ansieht",

und dazu braucht man noch nicht einmal Gelehrter zu sein. Allenthalben im Leben gibt es Dinge, bei denen die Wahrheit tiefer verborgen ist, deren deutliche Erkenntnis daher eine anhaltende und angestrengte Aufmerksamkeit erheischt, und um zur genauen Erkenntnis von diesen zu gelangen, muß man forschen. Treibt man dies als Haupt- oder Nebenberuf und zu dem Zwecke, die Wissenschaft, also das systematische Wissen auszugestalten, so ist man Gelehrter; findet man dabei neue Wege in neues Land, so ist man Forscher im engeren Sinne. Forschung in des Wortes allgemeinster Bedeutung aber, wozu wissenschaftliches Rüstzeug nötig ist, wird gelegentlich auf Schritt und Tritt auch im gelehrten oder akademischen Beruf erfordert. Und dieses Rüstzeug zu gewähren sowie diesen Geist der Forschung bei den Studenten zu pflegen, dazu ist die Universität als Hochschule, soweit sie nicht zum Gelehrten oder gar Forscher i. e. S. ausbildet, vor allem da.

Beides aber, Gewährung des wissenschaftlichen Rüstzeuges und Pflege dieses Geistes der Forschung, geht, wie wir sogleich sehen werden, Hand in Hand.

2. Der Lehrbetrieb.

a) Allgemeines.

Herrscht an der Universität der Geist der Forschung in der eben angegebenen Weise, so werden damit Bedenken gegen die Vorlesung wach. Sie hat anscheinend stets etwas Autoritatives an sich, sie teilt positiven Wissensstoff mit in einer Form, die zunächst keinen Widerspruch duldet, und sie macht den Eindruck der Abgeschlossenheit, insofern sie die systematische Darstellung einer Wissenschaft oder eines Wissenschaftszweiges gibt.

Diese Bedenken können indes zerstreut, und der Vorlesung kann so ihr berechtigter Platz im Lehrbetrieb der Universität gewahrt werden. Es kommt bloß darauf an, daß die Probleme der Wissenschaft vom „lesenden“ Dozenten in den Vordergrund gestellt werden, nicht ihre „Ergebnisse“. Positives

Wissen kann immer nur als „Arbeitshypothese“, als Sprungbrett zur Erringung weiterer Erkenntnis gelten, niemals um seiner selbst willen. Sonst wäre es bloßer Gedächtnisballast. Aber auch so muß die Darbietung des Memorierstoffes in der Vorlesung in den engsten Grenzen gehalten werden. Einzelheiten, die aus Handbüchern, überhaupt aus der Literatur zu holen sind, gehören nicht ins Kolleg. Die „großen“ und sich durch mehrere Semester hinziehenden Vorlesungen werden dadurch freilich meist verschwinden. Aber diese sind auch sonst vom Übel. Sie verleiten zum passiven Anhören und Nachschreiben, zum gedankenlosen Einpauken für die Prüfung und, wo sie massenhaft auftreten und miteinander zeitlich zusammenfallen, zum Schwänzen (wodurch man übrigens auch dem nachgerade fühlbar werdenden Stumpfsinn solchen Dasitzens entgeht).

Die Vorlesung soll also möglichst kurz, nur einführend oder zusammenfassend sein. Dann wird sich auch, was sie als ein vorzügliches Lehrmittel erscheinen läßt, frei entfalten: die Lebendigkeit der Darstellung, die kein Buch so geben kann wie eine wissenschaftliche Persönlichkeit, die in freier Rede den Glauben an die Sache weckt, an die sie selbst glaubt und in der sie lebt und webt. Ohne daß es indessen Autoritätsglaube würde: Gerade, daß es nur die Wichtigkeit der vorgeführten Probleme und jeweilig erreichten Durchgangslösungen sei, woran der Dozent glaubt, und woran zu glauben er den Studenten anregen will, wird aus der so gehaltenen Vorlesung deutlich.

Im übrigen muß aber der größte Wert darauf gelegt werden, daß die Universitätsvorlesung stets, ohne Spezialistentum zu pflegen, doch den besonderen Berufsbedürfnissen der Zuhörer gerecht werde. So wird eine Vorlesung über allgemeine Chemie für Mediziner anders aussehen müssen als für Lehramtskandidaten, die Hochschulmathematik wird in engere Fühlung mit der Schulmathematik zu treten haben, u. dgl. mehr.

Endlich: der Typus „Vorlesung mit angeschlossener Besprechung“ muß an Ausdehnung gewinnen. Die Resonanz,

die eine zahlreiche Zuhörerschaft dem Dozenten gewährt, ist gewiß nicht zu unterschätzen. „Man kann wohl sagen, die großen und weitreichenden Wirkungen im akademischen Unterricht, die sind von den großen Hörsälen ausgegangen.“ Aber es sollte möglich sein, daß sich aus dem größeren Kreise ein kleinerer zum Zwecke von Disputation und Kolloquium über die Vorlesung ausgliedert. Die Sprechstunde des Dozenten dient dem nicht, und doch ist eine solche Aussprache zwischen Dozent und Studenten sowie diesen untereinander von höchster Wichtigkeit, in wissenschaftlicher wie in sozialer Hinsicht.

Sie bedeutet auch, wo der Gegenstand der Vorlesung mehr auf die Übung i. e. S., also mit Stellung bestimmter vom einzelnen zu lösender Aufgaben hinweist, den Übergang zu solcher Übung und damit zum Instituts- und Seminarbetrieb.

Dieser bedarf, nachdem einmal durch zweckmäßige Einschränkung und Verkürzung der Vorlesungen dafür und für das damit zusammenhängende Selbststudium des Studenten nach Handbüchern und anderen Quellen aller Art Raum geschaffen ist, des sorgfältigsten Ausbaues. Wir müssen uns darüber klar sein, daß hier die eigentliche Zukunft des Universitätsunterrichts liegt. Viererlei kommt dabei hauptsächlich in Betracht.

Erstens ist die weitestgehende Arbeitsteilung in diesem Betrieb nötig. Nicht nur alle Dozenten, sondern auch alle Hilfslehrkräfte sowie Habilitanden und ältere Studenten sind dazu heranzuziehen. Nötigenfalls ist die Zahl der Lehrkräfte zu vermehren. Das Ziel ist Zerfällung der Studentenschaft in möglichst kleine Arbeitsgruppen, in denen jeder einzelne unmittelbar zur aktiven Mitbehandlung des Lehrgegenstandes veranlaßt wird. Seminare, in denen Hunderte passiv um die kleine Schar der wirklich Arbeitenden herumsitzen, und klinische Demonstrationen, bei denen der größte Teil der Zuschauer nichts sehen kann, müssen ein Ende haben. Parallelkurse, Turnus, alle möglichen Hilfsmittel müssen dazu dienen, dies Ziel zu verwirklichen.

Zweitens ist auf die Abstufung im Instituts- und Seminarunterricht das größte Gewicht zu legen. In dieser Hinsicht bietet ja schon die Gegenwart in Proseminaren, Anfänger- und Fortgeschrittenenübungen, Repetitorien usw. so manches. Aber der Ausbau muß feiner, mehr auf die Bedürfnisse des einzelnen Studenten zugeschnitten, und das Ganze systematisch angelegt werden. Es muß jeder Student in jedem Semester die Gelegenheit finden, gerade wie er es braucht, sein Studium zu beginnen, fortzusetzen und zu beenden.

Arbeitet man drittens zu diesem Zwecke (natürlich auch die Vorlesungen umfassende) Lehrpläne für die einzelnen Studiengebiete aus, so besorge man nicht, dadurch die notwendige Lehrfreiheit zu beeinträchtigen. Solche Lehrpläne können nur den Sinn haben, einen Ratschlag zur zweckmäßigen Anlage eines bestimmten Studiums zu geben und zu zeigen: diese und diese Vorlesungen usw. stehen an der Universität dazu in jedem Semester zur Verfügung. Daß dann die Verteilung der einzelnen Lehraufgaben unter die Lehrenden je nach Begabung und Neigung frei erfolge, versteht sich von selbst. Man wird auch nicht daran denken, die Lehrkräfte gerade nur an ein bestimmtes Institut oder Seminar oder überhaupt an eines davon fest zu binden. Der Dozent muß frei von Institut (i. w. S., auch Seminar) zu Institut gehen und, natürlich im Einvernehmen mit der Institutsleitung, dort lehren dürfen. Das Assistententum muß nach wie vor nur eine, nicht „die" Form der Verbindung des Dozenten mit dem Institut bleiben.

Dies führt endlich viertens zu der auch für den Forschungs- und Lernbetrieb hochwichtigen Forderung, daß das Recht auf Benutzung der Lehr- und Forschungsmittel in den Instituten (d. h. auch Seminaren) möglichst allgemein sei. Das bisherige ausschließliche Verfügungsrecht der Direktoren darüber ist einzuschränken. Zunächst müssen diese Mittel allen an dem Institut tätigen Dozenten grundsätzlich zur Verfügung stehen. Aber auch die dem Institut angehörigen Hilfslehr- und sonstigen wissenschaftlichen Hilfskräfte (Assistenten) haben ein

Recht darauf, ebenso wie (nach Möglichkeit) die außerhalb stehenden Dozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte. Bei Schwierigkeiten betreffs Art und Ausdehnung der Benutzung ist das Urteil des Institutsausschusses maßgebend, nötigenfalls das höherer Instanzen. Der Institutsausschuß hat auch den Etat aufzustellen und dabei solchen Schwierigkeiten vorzubeugen. Im einzelnen wird gelten dürfen: Es ist ein Unterschied, ob es sich um das Recht auf Hörsäle, Bibliothek, Sammlungen, Apparate und zugehöriges Material, insbesondere Demonstrationsapparate und -material, Arbeitsplätze zur Vorbereitung der Lehrtätigkeit und zur Forschung handelt, oder aber um lebende Wesen, die demonstriert werden und an denen geforscht wird. Jenes Recht ist im größten Umfange ohne weiteres zu gewähren, bei Lebewesen dagegen wird man von Fall zu Fall entscheiden. Demonstration und Forschung kann da zur Vivisektion in leiblicher und seelischer Hinsicht werden, eine Qual, die in keinem Verhältnis zu dem dadurch geschaffenen „Nutzen“ steht und als menschenunwürdiges Lehr- und Forschungsmittel überhaupt besser vermieden würde. Jedenfalls ist klar: man darf die Kranken in den Kliniken nicht übermäßigen „Visiten“ zu Lehr- und Forschungszwecken aussetzen und hat dieses Prinzip auch auf die Polikliniken (einschließlich der etwa von Dozenten privatim errichteten) anzuwenden.

b) Die Lehrbehörde.

Die nächste Sorge für alles unter a Erwähnte liegt den **Fakultäten** ob. Sie sind die Lehrbehörden der Universität und geben ihre Befugnis nur bis zu einem gewissen Grade an die Instituts- und Seminarausschüsse ab.

Die Möglichkeiten, den Lehrbetrieb befriedigend auszugestalten, sind für die verschiedenen Wissenschaftsgebiete verschieden. Dies tritt im Laufe der Entwicklung immer mehr hervor, zuletzt in der Frage, ob es bei der ursprünglichen Zahl der Fakultäten bleiben könne. Daß die vier Stammfakultäten weiterbestehen müssen, ist aus dem vorher (S. 6) angegebenen Grunde klar. Doch ist damit nicht gesagt, daß an ihrer jetzigen

Abgrenzung und an der Vierzahl festzuhalten sei. Man kann z. B. daran denken, daß die an manchen Universitäten längst vollzogene Abgliederung einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät von der philosophischen allgemein durchgeführt werde. Diese letztere bliebe dann als philosophisch-geisteswissenschaftliche Fakultät zurück. Auch an eine mehr als bisher zweckmäßige Einteilung in Sektionen innerhalb der alten und neuen Fakultäten wäre zu denken. So würde z. B. die Landwirtschaftslehre und die Geographie je nach Befinden der Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, also der soziologisch-historischen Sektion der philosophisch-geisteswissenschaftlichen Fakultät zuzuweisen sein; oder die beiden würden in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Platz finden, die Landwirtschaftslehre dann wohl als besondere Sektion, die Geographie als Teil der beschreibend-naturwissenschaftlichen Sektion.

Aber derlei Einzelheiten können uns hier nicht weiter beschäftigen. Auch die Frage einer eigenen gesellschaftswissenschaftlichen, einer auslandswissenschaftlichen Fakultät usw. erfordert eingehendste Sondererwägungen. Dagegen kann die im Jahre 1836 zu Leipzig abgelehnte und neuerdings (anderwärts) wieder erwogene Verschmelzung der technischen Hochschule mit der Universität wohl kaum auf Verwirklichung rechnen. Dem steht schon entgegen, daß der Gegenstand der Universitätsberufe der Mensch und das menschliche Leben ist, derjenige der technischen Berufe jedoch die Einwirkung des Menschen auf die äußere Natur.

Im Rahmen der Fakultäten wird sich also der Lehrbetrieb der Universität nach wie vor zu bewegen haben. Aber das Beispiel der Landwirtschaftslehre und Geographie zeigt schon, daß einzelne Wissenschaften der unbedingten Einordnung in die eine oder die andere der neuen Fakultäten oder Sektionen widerstreben. Sie sind Grenzgebiete, deren Charakter durch eine Verflüssigung der Fakultäts- und Sektionsgrenzen Rechnung getragen werden muß. Dies kann[1] geschehen, indem die zur

[1] Hier tritt ein besonders wichtiger typischer Einzelfall des oben S. 16 f. allgemein Ausgeführten hervor.

Beratung ihrer Angelegenheiten nötigen *Ausschüsse* üb
die Fakultäts- und Sektionsgrenzen hinausgreifen. Für d
Berufung eines Geographen wird z. B. niemals nur die natu
wissenschaftliche, sondern stets auch die philosophisch-geiste
wissenschaftliche Fakultät zuständig sein. Aber auch sonst wi
das dem Grundgedanken möglichst freier Entwicklung en
sprechende *Elastizitätsprinzip* zu wahren sein. Die einzeln
Körperschaft darf sich niemals a priori zur Alleinentscheidun
einer Angelegenheit befugt fühlen. Sozusagen immer wi
sich die Heranziehung von Mitgliedern anderer Fakultäten
Sektionen, Institute usw. empfehlen. Es wird von selb
kommen, daß man dabei (auch vonseiten der Religionswissen
schaft und Theologie, Jurisprudenz, Medizin) immer wiede
auf die philosophisch-geisteswissenschaftliche Fakultät als au
ein Zentrum aller wissenschaftlichen Bestrebungen zurückgreif
sofern nur auch sie hinreichend tief in die anderen Fakultäte
hineingreift. Die bei aller berechtigten Verschiedenheit doc
zu wahrende *Einheitlichkeit* des Lehrbetriebes an der Uni
versität wird sich so immer mehr herausstellen, und der an
scheinenden Gefahr der Fakultätszersplitterung wird dadurc
vorgebeugt sein.

3. Der Lernbetrieb.

Dieser steht in der gut eingerichteten Universität in vol
kommener Übereinstimmung mit dem Lehrbetrieb.

Tritt die Vorlesung in die ihr gebührende Sphäre zurück un
die Übung mehr hervor, so wird dadurch die *Selbsttätigkei*
gesteigert. Darauf kommt zunächst alles an. Ein Studen
dem es nicht darum zu tun ist, in aller und jeder Hinsic
der so gegebenen Anregung zu folgen, verdient diesen Name
nicht. Glaubt er auch nur im geringsten noch Schüler sein z
dürfen, so verkennt er den Charakter der reformierten Unive
sität als einer reinen Hochschule.

Auch die Universität war ehedem eine bloße Schule, in de
bei aller anzustrebenden freien Selbsttätigkeit des Schülers do
der Zwang zur Betätigung nicht ganz fehlen kann. Sie wa

eine universitas magistrorum et scholarium. Der Magister lehrte, der Scholare lernte feste Wissenschaft. Auch die Selbsttätigkeit in der Disputation war da nicht eigentlich frei. Das Ergebnis war in der Magisterlehre vorgeschrieben, und es mußte disputiert werden, oder man hatte Strafe zu gewärtigen. Die Universität war sodann und ist es noch heute großenteils, eine universitas doctorum et discentium. Das heißt, der Dozent hat noch immer etwas vom Magister, der Student immer noch etwas vom discipulus an sich. Freilich legt er schon hohen Wert auf Lernfreiheit, aber daneben auch darauf, festes Wissen im Kollegheft nach Hause und von da nach gehöriger Einprägung zur Prüfung zu tragen. Und auch sein Begriff von Lernfreiheit ist manchmal so weit, daß er die Freiheit, nichts zu lernen oder zu tun, einschließt.

Soll man dem nun etwa durch Aufsichtsmaßregeln, Fleißzeugnisse, Kontrolle des Vorlesungsbesuches, öftere Prüfungen des positiven Wissens, Übungszwang und Ähnliches begegnen? Die Absurdität springt ins Auge. Man kann junge Leute von 19 bis 25 Jahren nicht mehr zwingen zu lernen, geschweige denn wissenschaftlich zu arbeiten (das geht ja auch auf der Schule nur in sehr geringem Grade). Die Lernfreiheit muß aufrecht erhalten bleiben. Aber es muß zugleich die Forderung gestellt werden: die Universität sei eine universitas docentium et studiosorum, d. h. eine Gemeinschaft von wahren Dozenten und wahren Studenten.

Ja es muß sogar heißen: die Universität wie sie sein soll, ist eine universitas studiosorum. Denn der wahre Dozent sowohl wie der wahre Student ist ein studiosus, ein Eifriger, dem es auf das studere, das Sich-ernstlich-bemühen um die Sache ankommt. Insofern stehen die beiden einander völlig gleich. Ihr Unterschied liegt nur darin, daß es mehr Sache des Dozenten ist, zu geben, mehr Sache des Studenten, zu nehmen. Zu geben und zu nehmen aus dem größeren Schatze von Anregung, den der Dozent infolge seiner Berufstätigkeit besitzt, und den er im Akte des Gebens stetig vermehrt, so daß er dem Studenten darin immer noch voraus ist.

Die Anregung, die der Dozent gibt, ist zunächst Erkenntnisanregung, und Lernen, wie der Student lernen soll, ist selbständiges Benutzen der Erkenntnisanregung. Der Student sucht sich die Dozenten aus, bei denen er am meisten Anregung findet, darin besteht ein Anfang seiner Lernfreiheit gegenüber der Schule, die dem Schüler den Lehrer setzt. Er nimmt freiwillig an den so gewählten Vorlesungen und Übungen teil und legt dabei die größtmögliche Selbsttätigkeit an den Tag, darin setzt sich seine Lernfreiheit fort. Und er ist dabei nicht nur selbsttätig, sondern kritisch selbsttätig; er nimmt nicht unbesehen hin, was ihm geboten wird, er geht im Selbststudium an die Quellen und urteilt auch von da aus; darin vollendet sich seine Lernfreiheit.

Nur in einer Hinsicht legt sich der Student selbst eine Schranke dieser Freiheit auf. Er zersplittert sich weder noch spezialisiert er sich allzu sehr. Er stellt die Ausbildung für seinen Lebensberuf in den Mittelpunkt seines Lernbestrebens, ohne doch einer bloßen Fachausbildung nachzugehen. Er ist sich bewußt, niemals genug lernen zu können, aber doch so viel lernen zu müssen, daß er seinen Beruf ausüben kann in echt akademischem Geiste, der da ist der Geist der Forschung und der organischen Einheit in allem wissenschaftlich fundierten Tun. Dem Elastizitätsprinzip im Lehrbetrieb entspricht die Ausweitung des Lernens von Fall zu Fall, die immer zugleich eine vertiefte Konzentration bedeutet. Man kann nicht Geschichte studieren, ohne eine allgemein-geisteswissenschaftliche und philosophische Vertiefung der historischen Probleme zu betreiben, und so ähnlich auf allen Gebieten. Weiter Blick und tiefgründige Erfassung des Einzelfalles müssen sich allenthalben vereinigen, um die berufliche Anwendung der Wissenschaft auf das Leben und im Leben vorzubereiten.

4. Der Erziehungsbetrieb.

Der Dozent, wie er sein soll, ist nicht nur Erkenntnisanreger, sondern eben dadurch auch Willens- und Tatanreger. Erkennen-

›ollen und wirkliches Erkennen wird an ihm dem Studenten rsichtlich und regt ihn zum Nacheifern an. Studium und emulatio (Nacheiferung) gehören zusammen. Indem der)ozent diese anregt, wirkt er erzieherisch.

Wenn von „Hochschulpädagogik" die Rede ist, so kann im iefsten Grunde immer nur dies gemeint sein. Denn das !etzte und Beste dabei, die Nacheiferung, kann doch wieder,)ie beim Lernen, nur der Student selbst leisten. Selbst- rziehung ist es, worauf es (nebenbei bemerkt auch in dem ein studentischen Gemeinschafts-, insbesondere „Verbindungs"- !eben) zuletzt ankommt.

Dadurch wird aber augenscheinlich die dauernde Vorbild- ichkeit des Dozenten durchaus nicht überflüssig. Schon daß er Dozent Wissenschaftsbetrieb und -mitteilung im Geiste chter Forschung und Lehre als seine Pflicht auffaßt und ›ffenbart, muß den Sinn für den Wert der Wissenschaft und ür deren berufliche Anwendung auf das Leben beim Studen- en wach erhalten, sobald er einzuschlafen droht. Wie viel mehr iber erst die Liebe zu seinem Beruf, die aus dem von Wahr-)eitssinn und Wohlwollen durchglühten Dozenten in jeder einer Äußerungen spricht! Die auch in dem Studenten stets iur solche Liebe wecken möchte und sie ihm vorlebt als Kern :ines von tiefster persönlicher Sittlichkeit getragenen Lebens!

Was sollte wohl endlich die fruchtbringende Zusammen- irbeit von Dozent und Student mehr fördern als gerade olche Liebe, die sich gleich einem milden Tröster und zugleich infeuernden Propheten auch dann bewährt, wenn die Pflicht illzu hart zu fordern scheint? Die die Pflicht so erst recht ƒur (edler Neigung keineswegs feindlichen) Selbstverpflichtung macht?

Es mag hier angesichts der Wichtigkeit des Gegenstandes gestattet sein, einiges bereits früher Gesagte nochmals zu be- rühren. Daß die Zusammenarbeit zwischen Dozent und Stu- dent in einer Lehr- und Lernanstalt vom Charakter der Univer- sität sich zunächst auf dem Grunde gemeinsamen selbständigen Erkenntnisstrebens erbaut, ist von vornherein klar. Lern-

verpflichtung, die man sich auferlegt, ist immer in gewisse[m] Sinne zugleich Forschungsverpflichtung. Man weiß, daß m[an] in irgendeiner Hinsicht noch nichts oder zu wenig weiß, u[nd] man fühlt sich verpflichtet, sein Wissen auch in dieser Hinsi[cht] so sehr als möglich ausweitend zu vertiefen. Ob man b[ei] diesem Bemühen zum Forscher i. e. S. wird, der hohe Geheimnisse des Wissens zu entschleiern sucht und wirklich entschleier[t], ist gleichgültig. Forschungsgeist ist ja auch schon der einfach[e] Lerngeist, der nur ausnahmsweise mit jenem höchsten Erfolg[e] beschenkt wird, und solcher Lerngeist ist dem wahren Dozente[n] mit dem Studenten gemein. Echter studiosus, lernt auch er, vermöge seiner Liebe zur Wissenschaft und zu deren beruflichen Anwendung auf das Leben, niemals aus, und auf diesem Boden, der zugleich Dienst der Wahrheit ist, findet er sich zusammen mit dem Studenten. Er bildet ihm solches vor, auf daß er ihm nacheifere.

Auf diesem Boden aber erwächst sodann außerdem alle[s] andere, eigentlich Ethische, dieser Gemeinschaft. Wahrhaftigkeit, Unabhängigkeit, Mut, Abwerfen der Befangenheit in jeder Hinsicht; kritischer Geist mit Achtung der Gegengründe und charaktervoller Wahrung aber nur der wahrhaft haltbaren eigenen Gründe; charaktervolles Verhalten überhaupt; Selbstbildung des Willens zur Erkenntnis und deren Lebensanwendung; Selbstbildung und -erziehung überhaupt, die durch Selbstkontrolle und Selbstzucht im Gefühl der Selbstverantwortlichkeit dem freien Willen zur Arbeitsamkeit und der freien Tatkraft entgegenführt; — all dies kennzeichnet den in seinem akademischen Berufe freien Menschen, die freie Berufspersönlichkeit, und dazu durch das Beispiel, das er ihm gibt, den Studenten heranzubilden, ist der pädagogische Beruf des Dozenten. Einem solchen Dozenten gegenüber, der sichtlich immer noch an sich arbeitet und sich gelegentlich auch nicht scheut, zu sagen: ich habe von meinen Studenten gelernt, — einem solchen Dozenten gegenüber Zögling zu sein und zu bleiben, kann für den Studenten, zumal bei sonstiger Gleichberechtigung, nichts Verletzendes haben. Ist es doch gerade

as Selbstvertrauen, es dereinst dem Lehrer als freier Berufsmensch in einem akademischen Berufe gleichtun, selbst Lehrer und Erzieher in weitestem Sinne werden zu können[1], das der recht geartete Dozent im Studenten wecken will und auch weckt. Freilich muß aber dieses Selbstvertrauen immer zugleich auf dem Grunde der Gewissenhaftigkeit ruhen, und dies ergibt eine letzte, aber gerade darum wichtigste Forderung der Hochschulreform.

5. Der Prüfungsbetrieb.

a) Allgemeines.

Die Gewissenhaftigkeit erfordert, daß die Prüfung, ob ein Student für seinen akademischen Lebensberuf geeignet ist, in gewisser Hinsicht zunächst Selbstprüfung des Studenten sei. Nur mit sich selbst hat er es schließlich vorerst auszumachen, ob er „bei der Stange bleiben“ oder rechtzeitig „umsatteln“ will. Der Dozent kann ihm dazu wieder nur helfen.

Daraus geht schon hervor, daß wir die Prüfung keineswegs nur als „Abschlußprüfung“ auffassen. Sie kann und darf nicht das Zufallswerk einiger Tage oder gar Stunden sein, und sie kann und darf nicht nur am Ende der Studienzeit stehen als ein Tag des Gerichts. Doch reden wir damit auch den „Zwischenprüfungen“ nicht das Wort, am allerwenigsten etwa „Semestralprüfungen“, die im Schulbetrieb noch gewissermaßen am Platze sein mögen. Wir denken uns vielmehr den Prüfungsbetrieb an der Hochschule ganz anders. Dreierlei kommt dabei hauptsächlich in Betracht.

Erstens soll die bestandene Prüfung dazu berechtigen, einen akademischen Beruf auszuüben. Dazu braucht es Berufskunde und Berufsberatung. In Vorlesungen und Übungen muß über den Beruf im allgemeinen und über die einzelnen Berufe gesprochen werden, auch zu dem Zwecke, um den Nichteingeweihten falsche Vorstellungen von der Art des Berufes zu benehmen, den sie erwählen wollen. Wertvolle Beihilfe dazu

[1] Vgl. oben S. 6ff.

kann auch die zweckmäßig ausgestaltete akademische Auskunftstelle gewähren, die darum mit den großen Berufsorganisationen und einer umfassenderen (erst noch einzurichtenden) Berufsberatungsstelle zusammen zu arbeiten hätte. So ist schon, insbesondere für die von vornherein noch Schwankenden, Gelegenheit zur allgemeinen Selbstprüfung gegeben, ob sie sich für den einen oder den anderen Beruf geeignet halten oder nicht.

Das weitaus Wichtigere aber ist nun zweitens die Prüfung, ob bei dem einzelnen die Begabung für den so kundig aus Neigung gewählten Beruf vorhanden ist. Dies kann erwiesen werden nur in besonderer Einarbeitung in dies Berufsstudium, in Leistungen, durch welche die Begabung dafür dargetan oder — dann heißt es „umsatteln" — nicht dargetan wird. Und von da an ist es vor allem das enge vertrauensvolle Zusammenarbeiten des Studenten mit seinen Dozenten, was ihm die Selbstprüfung in dieser Hinsicht ermöglicht. Im Institut und Seminar auf möglichst selbständige Arbeit und Rechenschaft darüber vor Dozent und Kommilitonen angewiesen, soll er möglichst früh erkennen, wes Geistes Kind er eigentlich ist. Ob ihn wirklich seine wissenschaftliche und seine (Wissenschafts-) Anwendungsbegabung gerade in den Beruf weist, für den er sich vorläufig entschieden hatte, oder ob er besser tut, sich auf einem anderen Gebiete weiter zu versuchen. Richtunggebend, korrigierend, abhaltend, fördernd, ermunternd zu wirken, immer so, daß dadurch die Lern- und Selbsterziehungsfreiheit des Studenten nicht angetastet wird, ist hier die Hauptaufgabe des Dozenten.

Versteht er es, in dieser Weise aus der anfänglich immer zu großen Zahl die Auswahl der Tüchtigen zu vollziehen oder vielmehr deren Selbstauswahl zu veranlassen, so erreicht er damit drittens das, was für die Abschlußprüfung das wesentlichste ist: Es entsteht eine Totalkenntnis des Prüflings beim Examinator, die ihm ein reifes Urteil auch im Schlußexamen ermöglicht.

Die Prüfung, kann man also sagen, reicht unter solchen Voraussetzungen vom ersten Tage des Studiums bis zum

letzten. Sie beginnt mit allgemeiner Entscheidung für ein akademisches Berufsstudium auf Grund von Berufskunde und -beratung. Sie setzt sich fort in Leistungen, die den Charakter der Begabungsprüfung für diesen Beruf haben. Sie mündet, wenn das Ergebnis günstig ist, aus in die das Berufsstudium an der Universität abschließende Prüfung. Diese erfordert außer schriftlichen und mündlichen wissenschaftlichen Leistungen schon jetzt wenigstens auf gewissen Gebieten (Medizin usw.) auch solche „praktischer" Art. Es ist aber nötig, daß das „mündliche" Examen überall mehr nach der praktischen Seite hin gehe. Verständige Stichproben auf positive wissenschaftliche Einzelkenntnisse genügen. Die Hauptsache muß sein, daß der Prüfling zeigt, wie er sich in bestimmten ihm vorgelegten Fällen wissenschaftlich und praktisch zu helfen weiß, wie er das Problem angeht und löst oder als unlösbar zurückweist. Dabei können leicht jene Stichproben einfließen, das „positive Wissen" muß ohnedies schon vorher in Disputationen, Kolloquien usw. hinreichend geprüft sein. Im übrigen aber gilt für diesen ganzen Prozeß und nicht zumindest für dessen letzten Akt nicht sowohl das Wort „Probieren geht über Studieren", sondern vielmehr: „Probieren ist Studieren" — ernstes, gewissenhaftes Studieren, wenn es zu einem guten, des Studenten wie des Dozenten würdigen Ende, zur wahren Berufseignung führen soll. Nur in dieser fortlaufenden „studiosen" Prüfung und Selbstprüfung kommt es auch zu jener echten und rechten Lebensgemeinschaft der Dozenten und Studenten, die uns als das Ziel der gesamten Universitätsreform vorschwebt. Die in sich ab- und vorbildet, was an solcher Gemeinschaft bestehen soll im Berufsleben zwischen den Jüngern der Universität und der übrigen Welt.

b) Die Prüfungsbehörde.

Gegenwärtig ist die Behörde für die „akademische" Prüfung die Fakultät, für die „Staats- oder Amtsprüfung" die Staatsprüfungskommission. Dem war nicht immer so. Ehemals diente die „akademische" Prüfung, durch die der Grad des

Bakkalars, Magisters, Lizentiaten und Doktors erworben wurde, auch als Amtsprüfung. Man bekam dadurch das Recht, in der Fakultät zu lehren, und auch zu Kirchen- und Staatsämtern waren die „Grade" eine Art Berechtigung von der Universität aus. Das wurde anders, als der Staat glaubte, sich gegen etwaige Unzulänglichkeit akademischer Prüfungen sichern zu müssen. Er gewährt nun die „Berechtigung" zur Staatsanstellung nur denen, welche die „Staatsprüfung" bestanden haben.

Mit der Universitätsreform, wenn sie in dem hier vertretenen Sinne erfolgt, werden aber die Dinge dafür reif, daß die Universität auch die Staatsprüfung wieder in ihre Hände zurücknimmt und sie mit der „akademischen", d. h. zu akademischen Graden führenden Prüfung verschmilzt.

Tatsächlich ist es ja z. B. bei den Medizinern in Leipzig schon jetzt beinahe so. Dozenten setzen die Staatsprüfungskommission zusammen, der Doktor darf erst nach bestandener Staatsprüfung gemacht werden, die Dissertation ist fast Formsache. In Österreich ist schon seit 1872 die „Staatlichkeit" des medizinischen Doktorates nur durch einen „Regierungskommissar" gesichert, der aber „auch dem medizinischen Lehrerkollegium angehören kann" und praktisch immer angehört (die Dissertation fällt dort weg).

Es ist aber auch charakteristisch, daß dort der Regierungskommissar die Prüfung ausdrücklich nur „im öffentlichen Interesse überwacht und beaufsichtigt", und daß bei den Medizinern überhaupt meistens nicht die Rede davon ist, sich durch die Staatsprüfung für eine Beamtenstellung qualifizieren zu lassen.

Diesen Gesichtspunkt müssen wir aufnehmen und dahin verallgemeinern: Es gibt schlechthin keine mit der Universität zusammenhängende Prüfung, die nicht „im öffentlichen Interesse" geschähe, d. h. dem Volksleben die geeignetsten Kräfte zuzuführen suchte. Ob sich diese als Staats- oder sonstige Beamte oder aber in „freien" Berufen betätigen, ist gleichgültig. Jeder Beruf ist im eben festgestellten Sinne ein öffentlicher,

eder stellt an seine Vertreter den nämlichen Anspruch auf elbstverantwortungsvolle Ausübung im Gemeininteresse, und :s muß von einer öffentlichen Anstalt wie der Universität er- vartet werden, daß sich ihre Angehörigen dessen auch stets und ›oll bewußt seien.

Dann ist aber schlechterdings nicht mehr einzusehen, was :ine besondere Staatsprüfung außer der akademischen Prüfung ıoch soll. Die staatliche Anerkennung der akademischen Prüfung genügt vollkommen auch für „akademische" Staats- imter. Was für den Dozenten recht ist, der nur den Doktor zu nachen und sich dann wiederum nur bei der Fakultät zu habili- :ieren hat, das wird auch für den Oberlehrer billig sein, den er aus- ›ildet: der akademische Grad wird diesen zum Lehramt befähigen.

Die Fakultät als einzige Prüfungsbehörde für die Universitätsjünger wieder einzusetzen muß also das Ziel sein. Freilich wird sie dabei ihre Grade unter teilweise anderen Be- dingungen verleihen, oder, anders ausgedrückt, die Promo- tionsordnungen werden andere werden müssen als bisher.

Zunächst wird man, um die Würde des Doktors und Li- zentiaten nach wie vor zu wahren, zweckmäßig wohl den Grad eines Probatus (oder wie man ihn anders, vielleicht besser, nennen will) einführen. Dieser Grad müßte allen verliehen werden, die ihr Studium ohne Dissertation mit der schlichten Abschlußprüfung zu Ende bringen. Der Doktor und Li- zentiat (der Theologie) bliebe dann jenen vorbehalten, die durch Dissertation und dementsprechende Abschlußprüfung außer der allgemein beruflichen Eignung noch besondere wissen- schaftliche Tüchtigkeit nachweisen. Nachträgliche Erwerbung dieser höheren Grade wäre natürlich statthaft.

Sodann aber und endlich wird man nicht umhin können, nach Maßgabe des unter a Gesagten den Kreis der Prüfen- den beträchtlich zu erweitern. Es werden ihm, da die Prü- fung von Anfang bis zu Ende des Studiums reicht, alle Dozen- ten und Hilfskräfte angehören, bei denen der Student haupt- sächlich studiert, d. h. sich Übungszeugnisse erworben hat. „Es sollte bei allen Staatsexamen die Vorlage von schrift-

lichen Arbeiten bezw. je nach dem Charakter des Faches [...]
Präparaten, Zeichnungen, Analysen usw. verlangt werden, [...]
den Beweis liefern, daß der Student während seiner gan[...]
Studienzeit, soweit sie ihm angerechnet wird, selbständig g[...]
arbeitet hat und insofern mit Erfolg, als der Dozent, unt[...]
dessen Leitung die Arbeit angefertigt ist, sie als zur Zeit g[...]
nügend mit seiner datierten Unterschrift bescheinigt."[1] Diese[...]
Satz eines erfahrenen Examenspraktikers, den er übrigens au[...]
auf das Doktorexamen anwendet[2], machen wir uns sinngemä[...]
verändert zu eigen und fügen nur hinzu: Aus dem Kreise de[...]
so aufs engste mit dem Studenten befaßten Lehrkräfte werde[...]
auch seine Prüfer im Abschlußexamen von Fall zu Fa[...]
von selbst hervorgehen. Denn der Student wird, bei alle[...]
Freizügigkeit, doch selber stets Wert darauf legen, die letzte[...]
Semester an der Universität zuzubringen, an der er die Ab[...]
schlußprüfung ablegen will, und die letzten, größeren Arbeite[...]
vor der „Prüfungsarbeit" werden daher von ihm da angefertig[...]
sein. Insbesondere wird das erste Referat über die Probaten[...]
arbeit und die Dissertation immer dem Dozenten zufallen, be[...]
dem sie gearbeitet ist. Das erste Referat. Denn man wir[...]
auch bei der schriftlichen Abschlußprüfung wie bei der münd[...]
lichen durchaus daran festhalten müssen, daß es eine öffent[...]
liche Kollegialprüfung sei. Ja man wird sogar darauf zu[...]
kommen müssen, daß die Referate über Probaten- und Dokt[...]
arbeit bei der mündlichen Prüfung coram publico verlesen u[...]
wie die vita bei der Drucklegung einbezogen werden. Nu[...]
so wird die Öffentlichkeit des ganzen Prüfungsver[...]
fahrens gewahrt, die sich auch auf die (übrigens dann auc[...]
von Universität zu Universität wohl anzuerkennenden) Übungs[...]
zeugnisse zu erstrecken hat: die Mitbeurteilung der Arbeit durc[...]
die Kommilitonen ist dabei ein vorbildliches Verfahren. Es wir[...]
dann schon selbst bei solcher, im Rahmen der Lernfreiheit voll[...]
kommen freier Wahl der Examinatoren nicht allzu milde[...]
geprüft werden.

[1] E. Bernheim, Der Universitätsunterricht und die Erfordernisse de[r] Gegenwart [1898] S. 64f. [2] Ebenda S. 69.

III. Die Durchführung der Reform.

Solange es sich rein um den Inhalt der Reform handelte, konnte, ja mußte sogar das Merkmal der Universität, vom Staate mit der wissenschaftlichen und sittlich-persönlichen Ausbildung für gelehrte oder akademische Lebensberufe beauftragt zu sein, zurückgestellt werden. Jetzt, wo wir die Bedingungen ins Auge zu fassen haben, unter denen die Durchführung der Reform allein möglich ist, tritt dieses Merkmal notwendigerweise in den Vordergrund. Aber auch hier werden wir uns, in dem Kapitel „Universität und Staat", zunächst darauf beschränken, was der Staat positiv zu leisten habe, damit die Durchführung der Reform geschehen könne. Erst nachher, in dem Kapitel „Staat, Universität und Menschentum", werden wir die Frage stellen und zu beantworten suchen, was denn der Staat selbst eigentlich sein müsse, damit er sich zu solcher Leistung bereit finde. Und ob es schließlich der Staat allein sei, von dem solches Sichbereitfinden und damit die Durchführung der Reform abhängt.

A. Universität und Staat.

Was der Staat zur Durchführung der Reform positiv zu leisten hat, ist teils materieller, teils geistiger Art.

I.

Die materielle Leistung des Staates kommt der Universität schon jetzt teils direkt (in Form von Aufwand für ihre Personen und Sachen), teils indirekt (in Form von Aufwand für die Vorbildung ihrer Studenten, für die Aus- und Fort-

bildung ihrer Hilfskräfte usw.) zugute. Uns über die letztere Art Leistung und die auch hier nötige Reform im besonderen zu verbreiten, haben wir keine Veranlassung. Wir werden darüber nur gelegentlich Andeutungen zu machen haben, sobald wir auf jene Vor-, Aus- und Fortbildung selbst zu sprechen kommen, die ja eine wesentlich geistige Leistung darstellt. Was aber die erstere, direkte, materielle Leistung des Staates angeht, so bedarf sie allerdings, zumal mit Bezug auf die Reform, einer besonderen und einläßlicheren Betrachtung.

Derzeit liegen die Dinge für die deutschen Universitäten im allgemeinen so. Sie besitzen alle ohne Ausnahme ein bedeutendes Gebrauchsvermögen in Gestalt von Gebäuden, Sammlungen usw., außerdem Stiftungskapitalien zu Instituts-, Stipendien- und anderen Zwecken wie etwa zur Versorgung der Hinterbliebenen von Professoren. Einige haben auch ein beträchtliches Ertrag bringendes Vermögen, aus dem ein erheblicher Teil ihrer Unterhaltskosten bestritten wird. Andere erhalten Zuschüsse aus selbständigen öffentlichen Fonds, die besonderen Zwecken gewidmet sind, wie z. B. Göttingen aus dem hannoverschen Klosterfonds. Als eigener Erwerb kommen außer den Kolleg- und Prüfungsgeldern namentlich die Einnahmen aus den Kliniken und gewisse Gebühren in Betracht, die in die Universitätskasse fließen (Auditoriengelder, Institutsbeiträge, Praktikantengebühren für Materialverbrauch usw.). Der weitaus größte Teil der Universitätskosten jedoch wird durch unmittelbare staatliche Zuwendungen gedeckt.

Was soll nun damit in Zukunft geschehen? Die Frage wird sich erst beantworten lassen, wenn wir zuvor alles das einigermaßen ins Auge gefaßt haben, was wir als Reste der alten Zeit in der materiellen Versorgung der Universität bezeichnen dürfen.

Und zwar kommt dabei erstens die Art in Betracht, wie die persönlichen Bedürfnisse der Dozenten, Studenten und Hilfskräfte der Universität befriedigt werden.

Das Einkommen der Professoren setzt sich, soweit es von ihrem Amte stammt, bei etatsmäßig Angestellten zu-

sammen aus Gehalt, Kolleg- und Prüfungsgeldern sowie einigen anderen, mehr oder minder zufälligen Bezügen (Rektorats-, Dekanats-, Prokanzellariatsbezüge, Stiftungsanteile u. dgl.). Zufällig sind aber auch die Kolleg- und Prüfungsgelder. Den einen kommen sie in überhohem Maße zu, den anderen gar nicht oder fast gar nicht. Sie schwanken von Semester zu Semester, von Vorlesung zu Vorlesung, von Prüfungskonjunktur zu Prüfungskonjunktur. Was die meiste Arbeit macht und den größten Zeitaufwand erfordert, die Übung, ist, außer bei Juristen und Medizinern, in der Regel honorarfrei. Träfe dies nur solche, deren Gehalt auskömmlich ist, so könnte man sagen: hier haben wir die eigentliche Gegenleistung für das Gehalt. Aber es trifft auch solche, die, rein auf ihr Gehalt angewiesen, darben müssen. Es ist nicht jedes Fach danach angetan, „volle Kollegs“ zu erzielen. Es hat auch nicht jeder das Talent, viele Zuhörer „anzuziehen“. Die Pensionsverhältnisse sind allgemein unbefriedigend. Sie veranlassen manchen, der besser zurückträte und Jüngeren Platz machte, über die Siebzig hinaus am Amte zu kleben. Auch die Hinterbliebenenversorgung läßt sehr viel zu wünschen übrig. — Die nichtetatsmäßigen Professoren stehen, da sie kein Gehalt beziehen, an Prüfungen kaum beteiligt sind, der Pensions- und Hinterbliebenenversorgung entbehren, in materieller Hinsicht wesentlich so da wie die Privatdozenten. Wie diese müssen sie ihre Übungen meist publice oder privatissime et gratis abhalten, ihr Kolleg ist oft „klein“, jedenfalls noch mehr dem Zufall preisgegeben als das der (eventuell prüfenden) etatsmäßigen Professoren. Zehren sie zur Not von Stipendien, so kommt ihnen deren charitativer Charakter meist noch mehr zum Bewußtsein als dem jungen Privatdozenten. Kurz, um sich habilitieren und unter Umständen bis zum Lebensende als „Nichtetatsmäßiger“ kampieren zu können, braucht es entweder, und nicht geringes, eigenes Vermögen oder Nebenerwerb, der wie ein Bleigewicht auf der Erfüllung der Dozentenaufgabe lastet. Wo diese nicht gar selbst dadurch zur Nebenaufgabe wird, ein für die Universität noch weniger wünschenswerter

Zustand. — Bezüglich der Studenten wirft es ein grelles Schlaglicht auf die jetzigen, auch durch Honorarstundung und -erlaß, Stipendien u. dgl. nicht ohne weiteres zu bessernden Verhältnisse, daß sich die Studentenschaft um das „Recht, ein Gewerbe zu treiben" bemüht. So wenig Gewerbetreibende oder überhaupt schon im Beruf Stehende, wenn sie ausnahmsweise noch studieren wollen, unbedingt von der Immatrikulation auszuschließen sind, so wenig kann es sein, daß ein Student, um nur studieren zu können, auf ein Gewerbe angewiesen werde. Das verträgt sich, wie wir noch sehen werden, schlechterdings nicht mit dem, was er zufolge seiner Stellung im geistigen Leben des Staates zu beanspruchen hat. — Endlich die Hilfskräfte: es genügt, auf die Verhältnisse der Assistenten hinzuweisen, um auch da beiweitem nicht alles befriedigend zu finden.

Nicht minderen Zufälligkeiten, man kann bisweilen schon sagen: Launen des Glückes, sind zweitens die sachlichen Bedürfnisse der Universität ausgesetzt, indem sie vom „nervus rerum" abhängen. Aufs reichlichste ausgestattete Institute hier, kaum ihr Leben fristende dort, Gönner für die eine Wissenschaft, für die andere keine, — wir wollen gar nicht auf die Gründe eingehen, es reicht hin, die Tatsachen anzuführen, die sich leicht vermehren ließen.

Es wäre aber nun auch ein Rest der alten Zeit, wenn man zur Behebung all dieser, persönlichen wie sachlichen, offenkundigen Mißstände eine bloße Umformung des jetzt üblichen Universitäts-Gebührenwesens heranziehen wollte. Gewiß könnte man ja, wie es heißt, zum Abbau der abnorm hohen Kolleg- und Prüfungsgeldbezüge der einzelnen schreiten, besonders wo sie (wie öfters bei Institutsdirektoren) nicht auf eigener oder verhältnismäßig geringer eigener Leistung beruhen. Es könnte aus den so verfügbar werdenden Honoraren ein Ausgleichsfonds geschaffen werden, aus dem Professorengehälter aufzubessern, zu geringe Gebühreneinnahmen mancher Dozenten zu erhöhen, Honorarerlässe (anstatt Stundungen) rückzugewähren möglich würde. Oder man könnte, heißt es

veiter, alle Gebühren durch ein festes, den Kosten des Studiums ngepaßtes oder aber für alle Fakultäten gleiches, von den Studenten zu entrichtendes Universitätsgeld ablösen und gevänne dadurch die nämlichen Möglichkeiten, vielleicht in noch öherem Maße. Eines der beiden Mittel, heißt es endlich, väre auch schon aus dem Grunde zu empfehlen, weil dadurch er Staat nach wie vor von einer nicht unbeträchtlichen und ı Zukunft sicher noch steigenden Leistung entlastet und die Dozentenschaft in einer gewissen Unabhängigkeit ihm gegenüber rhalten würde. Schaffe man nämlich, woran schließlich ebenalls zu denken sei, die Gebühren ganz und gar ab und lasse die ntsprechende Leistung durch den Staat übernehmen, so würen die Professoren vollends Staatsbeamte, auch die Privatozenten würden es bis zu einem gewissen Grade, und das sei us so manchem Grunde unerwünscht.

Aber gerade dieses letzte Argument weist darauf hin, vie wenig man dabei noch auf den Gedanken eingestellt ist, aß die Universität zwar ohne den Staat nicht leben kann, nderseits aber auch der Staat nicht ohne die Universität. Ind daß es nur ein *neuer*, seine Beamten nicht wie der lte Obrigkeitsstaat in bürokratischer Abhängigkeit haltender Staat ist, von dem überhaupt eine sachgemäße Beteiligung an er von uns ausgedachten Reform erwartet werden kann. Dieser neue Staat aber wird seinerseits anders argumentieren ls die übriggebliebenen Universitätsargumentatoren des verunkenen Obrigkeitsstaates. Er wird insbesondere bezüglich seier materiellen Verpflichtungen gegen die Studenten und — vas wir der Einfachheit halber gleich hinzu nehmen — gegen ie Habilitanden und Privatdozenten wesentlich ebenso urteilen vie wir selbst. Daraus wird auch seine mit der unserigen übereinstimmende Lösung der Gebührenfrage hervorgehen.

Bisher (wird er sagen) ist es ja so gewesen, daß Studium, Vorbereitung zur Habilitation und gar die Habilitation als ein „Risiko“ erschien, daß man „auf eigene Gefahr“ studierte oder gar sich habilitierte. Das heißt, man mußte sich, wenn man nicht mit den nötigen „Glücksgütern“ gesegnet war, allenfalls

auf Hungerjahre im und nach dem Studium gefaßt machen oder auf Studium und Dozentur(vorbereitung) hemmenden Erwerb aus sein. Dabei kann es aber nicht bleiben, sobald man nur mit dem Grundsatze „Auswahl der Tüchtigen, d. h. der ihre Begabung durch Leistung Erweisenden, für jeden Lebensberuf“ Ernst macht. Es muß dann dem zum Universitätsstudium und zur Dozentur Begabten und seine Begabung durch Leistung Erweisenden genau so das Recht auf Fürsorge für seines Leibes und Geistes Notdurft während des Studiums und der Privatdozentur zugesprochen werden wie jedem andern, der sich zu seinem Berufe erst ausbildet. Gilt die Privatdozentur als eine letzte Prüfungszeit vor der Professur, die der eigentliche Universitätsberuf ist, so muß dafür gesorgt werden, daß sie auch voll zu diesem Zwecke ausgenutzt wird. Dies kann nur geschehen, wenn dem jungen Gelehrten für diese Zeit (in der Regel höchstens 5 Jahre) im Bedürfnisfalle von Universitäts wegen ein Existenzminimum gewährt wird, das es ihm gestattet, frei seiner wissenschaftlichen und pädagogischen Tätigkeit nachzugehen, ohne auf irgendwelchen Erwerb blicken zu müssen. Und für den Habilitanden und den Studenten gilt grundsätzlich das Gleiche.

Zwar mag es, insbesondere was das letztere betrifft, solchen, die sich in die neue Lage nicht hineindenken können, schier bedenklich erscheinen, daß auf diese Weise „Sinekuren“ geschaffen werden sollen. Aber sind es wirklich solche, d. h. Pfründen ohne Arbeit? Das was oben (S. 37 ff.) über Studentenprüfungen gesagt wurde, widerspricht dem. Und ein Habilitand und Dozent? Sollte er so heißen dürfen, wenn er während seiner Erprobungszeit nicht an sich und dadurch an den ihm (auch schon als Habilitanden) anvertrauten Studenten aufs ernstlichste arbeitete? Und hat es dann der Privatdozent nicht schließlich verdient, daß er — nach in der Regel höchstens fünfjähriger Bewährung — mindestens Extraordinarius mit Gehalt wird?

Nein, mit solchen Gegenargumenten komme man nicht. Sie werden auch durch die bereits bestehenden großen Stipen-

dien für jüngere Doktoren (besonders Archäologen) entkräftet. Das einzige zu Bedenkende bleibt, wie diese Fürsorge für junge und angehende Dozenten sowie Studenten — und zwar unbedingt mit Zulassung jedes sich bei strenger Prüfung als befähigt Erweisenden, also ohne numerus clausus — aufs beste zu verwirklichen sei.

Da ist denn zunächst kein Zweifel, daß die dazu nötige Geldleistung nicht etwa in Form von Gebühren der Studentenschaft aufzubürden sei. Das Studium an der Universität einschließlich der Ausbildung zur Dozentur muß ebenso unentgeltlich sein wie die Ausbildung in den übrigen Hoch- und anderen Schulen. Es darf in keiner Weise mehr als ein Privilegium der „Bemittelten" und als ein Almosen für die „Unbemittelten" erscheinen. Damit fallen also die Gebühren der Studenten von vornherein weg, und es bleibt, solange die Unterschiede des Privateinkommens noch dauern, lediglich die Gebühr des Staates an die bei der Universität eingeschriebenen Studenten, Habilitanden und Privatdozenten zurück[1]. Und, da die Grenze gegen den Lehrkörper und das übrige Universitätspersonal vom Privatdozenten an flüssig wird, auch an die Professoren und Hilfskräfte der Universität.

Für deren aller Bedürfnisse ist also zunächst, wo es noch nottut, durch ein Existenzminimum aufzukommen; sodann gradatim durch Gehalt, Pension, Hinterbliebenenversorgung in auskömmlicher, Lebensunterhalt, Aus- und Fortbildungs- sowie Erholungsmöglichkeit gewährleistender Weise[2]. Und all das ist Sache des Staates. Aber, und darauf müssen wir allerdings das größte Gewicht legen, Sache des Staates durch die

[1] Damit regelt sich ohne weiteres auch die Ausländerfrage. Die Staaten gewähren einander eine gegenseitige Universitätsbeihilfe nach Maßgabe ihrer auswärts studierenden Staatsangehörigen und versehen diese außerdem mit dem Existenzminimum.

[2] Einzelheiten wie die Abstufung der Gehälter nach Familienstand und Dienstalter für alle Professoren und hauptamtlichen Hilfskräfte, ausgiebige Vergütungen für die nebenamtlichen Hilfskräfte, Ausscheiden aus der Professur mit 70 Jahren (dann aber mit vollem Gehalt als Pension) u. dgl., seien hier nur nebenher erwähnt, so wichtig sie auch sind.

Universität. Es gehört mit zu ihrer Selbstverwaltung, daß sie von sich aus und selbständig über die Mittel verfügt, die ihr der Staat auf ihren Antrag zunächst zu den erwähnten Zwecken und überhaupt zur Befriedigung ihrer persönlichen und sachlichen Bedürfnisse[1] gewährt. Sie hat darauf um so mehr Anspruch, als es ihr nur auf diese Weise möglich ist, einen einheitlichen Universitätsfonds zu schaffen. Sie muß alle ihr von Staats wegen und sonst (auch aus ihrem eigenen Vermögen) zufließenden Mittel in einen solchen zusammenlegen können, um dann daraus wie andere Selbstverwaltungskörper (Städte usw.) aus dem Vollen zu wirtschaften.

Dies aber wiederum ist notwendig, weil sich die persönlichen und sachlichen Anforderungen und Aufwendungen bei wirklich rationeller Wirtschaft keineswegs so genau scheiden lassen, daß man bei einem strengen Personal- bezw. Sachetat stehen bleiben könnte. Die Institutsbedürfnisse haben dafür jetzt schon ein Beispiel abgegeben; wird nun etwa eine Konsumgenossenschaft der Universität mit Speisehäusern, Erholungsheimen usw. eingerichtet, so tritt der Zusammenhang der beiden Etats vollends deutlich hervor. Daß sich aber die Universität auf derlei Dinge von jetzt schon gemachten Anfängen aus immer mehr wird einlassen müssen, ist unzweifelhaft. Mens sana in corpore sano: eine durchgängige und zweckmäßige Regelung des Wohnungswesens (mit Studentenheimen u. dgl.) sowie des Ernährungs-, Kräftigungs-, Erholungswesens nicht nur für (selbstverständlich zu versorgende) Kranke wird nebst Pflege des Turn-, Sport- und Wanderwesens sogar mit eine der wichtigsten Zukunftsaufgaben sein.

Auch dies natürlich so, daß der Staat dabei die finanzielle Basis legt und rein von der Universitätsseite her nur das beifließt, was sich als Beitrag von dieser Seite sachlich rechtfertigen läßt: Einkauf in die Konsumgenossenschaft durch eine Quote vom Gehalt, Bezahlung des Aufenthaltes im Erholungsheim durch den Benutzer (kurz so, daß dadurch auch die wirt-

[1] Auf diese hier im einzelnen nochmals einzugehen, ist keine Veranlassung. Vgl. S. 22, 29f., 44ff. und sonst, passim.

schaftliche Selbständigkeit der Universitätsangehörigen keine Einbuße erfährt), und teilweise Verwendung des Universitätsvermögens samt dessen Erträgen auch für diese, im weitesten Sinne des Wortes sanitären Zwecke.

Freilich wird sich dabei manches Familienstipendium, manche altertümlich verklausulierte Stiftung, manches ausschließliche Fakultätsvermögen das Aufgehen in den allgemeinen Universitätsfonds gefallen lassen müssen. Aber kaum jemand wird dies bedauern, sobald nur die Selbstverwaltung der Universität in der eben skizzierten Weise durchgeführt und so doch allen damit zusammenhängenden berechtigten persönlichen und sachlichen Ansprüchen Rechnung getragen wird. Ja man wird sogar dann vollends keine Veranlassung mehr haben, das Bedenken der am Alten Hängenden gelten zu lassen, ein nur mit Gehalt angestellter Professor würde allzu sehr vom Staate abhängig sein. Er wird nämlich dann gar nicht mehr direkter (wenngleich materiell diesem gleichgestellter) Staatsbeamter, sondern Lehrbeamter der Universität sein, und als solcher nur insoweit vom Staate abhängig, als die Universität selbst Veranlassung hat, diese Abhängigkeit anzuerkennen. Eine Anerkennung, die ihr aber von dem neuen Staate, an den wir denken, keineswegs schwer gemacht werden wird, selbst wenn seine materielle Leistung für Personen und Sachen der Universität noch so sehr deren Eigenleistung übersteigen muß. Denn dieser Staat wird sich auch, und sogar vor allem, ihren geistigen Ansprüchen nicht widersetzen, sie vielmehr nach besten Kräften befriedigen. Was nämlich

II.

die geistige Leistung des Staates für die Universität betrifft, so kann man schlechthin sagen,

1. überall die möglichste Freiheit der Universität und ihrer Angehörigen walten zu lassen, sei geradezu das vornehmste Charakteristikum dieser Leistung.

Diese Freiheit der Universität als eines Ganzen — und damit rückt der Nachdruck von selbst darauf, daß sie ein „vom

Staate beauftragtes selbständiges Gemeinwesen sei — findet, wie wir längst wissen, ihren Ausdruck in ihrer Autonomie und Selbstverwaltung. Beides muß ihr vom Staate in vollstem Maße gewährt werden. Beansprucht der Staat das Aufsichtsrecht über die Universität, so kann dies nur den Sinn haben, darauf zu sehen, daß Satzung und Verwaltung der Universität den allgemeinen Gesetzen des Staates nicht widersprechen. Der einseitigen Gesetzgebung, Verordnung und Verfügung über Universitätsangelegenheiten wird dagegen der Staat entsagen. Er wird sich darüber in jedem Falle mit den Universitätsbehörden verständigen. Der Instanzenzug wird von diesen zum Ministerium und der Volkskammer, bezw. umgekehrt gehen. Auch die Volkskammer wird nicht befugt sein, einseitig über Universitätssachen zu entscheiden.

All dies bezieht sich insbesondere auch auf die Freiheit der Wissenschaft, Forschung und Lehre. Es darf nichts dergleichen geben, was staatlich privilegiert oder verboten wäre. Ebensowenig wie konfessioneller, parteipolitischer oder sonstiger von einseitigen Interessen diktierter Einfluß auf diese Dinge geduldet werden kann.

Darum muß auch die Initiative für Berufung, Beförderung und Habilitation wesentlich bei der Universität bleiben. Regt der Staat seinerseits dazu an, so muß es eben nur Anregung, die Entscheidung über die wissenschaftliche und pädagogische Eignung des Anwärters dagegen Sache der Universität sein. Daß von ihr vorgeschlagene Anwärter vom Staate a limine abgelehnt werden, geht nicht an. Ein Einigungsverfahren wird dabei immer platzgreifen müssen (vgl. S. 16). Die Bestätigung der so bestimmten Dozenten und der gewählten Universitätsfunktionäre überhaupt in ihrem Amte durch den Staat muß reine Formsache sein, wo sie nicht, wie bei Behördenämtern (Rektorat, Dekanat usw.) besser ganz wegfällt.

Ja der Staat muß sogar auf dem eben angedeuteten Wege noch einen letzten Schritt gehen und es so vollends wahr machen, daß sein Verhältnis zur Universität auf dem Vertrauen

zur Freiheit gegründet sei. Indem er nämlich dem einzelnen Dozenten — wir können hier allerdings schon beinahe sagen: nach wie vor — die zur Ausübung seines Berufes unbedingt nötige Freiheit gewährt. Freilich, daß er in altgewohnter Weise die Vorlesung gegenüber dem übungsmäßigen Lehrbetrieb vorwuchern lasse, wird man nicht gestatten können. Der wesentlichste Teil der Reform, der radikal veränderte Prüfungsbetrieb, würde darunter leiden. Aber abgesehen davon (der Wegfall des Kolleggeldes wird auch hier schon einen Riegel vorschieben) muß sich der Professor im Rahmen seines ganz allgemein für eine bestimmte Disziplin erteilten Lehrauftrages vollkommen frei bewegen dürfen. Ihn zu einer irgendwie im engeren Sinne beamtenmäßigen Tätigkeit mit bestimmter Amtsstundenzahl und -zeit, Rechenschaftsablegung über Lehrmaßnahmen u. dgl. veranlassen zu wollen, wäre bürokratische Torheit ganz ebenso, wie wenn man es mit den Hilfslehrkräften strikte so halten wollte. Vollends von den Privatdozenten solches zu verlangen, entbehrt jeder Berechtigung. Sie sind gemäß dem früher (S. 48) Gesagten noch in einer letzten Prüfungszeit vor der Professur begriffen und daher in keiner Weise Beamte. Sie sind nur zugelassen zur Tätigkeit an der Universität, keineswegs noch fest dazu verpflichtet. Die Habilitation mit ihren (möglichst hoch zu bemessenden) Leistungen ist der Zugang dazu. Von da an hat sich der Privatdozent weiter zu bewähren, auf die Gefahr, noch nicht seinen richtigen Lebensberuf gefunden zu haben, sei es, daß er in wissenschaftlicher oder daß er in pädagogischer Hinsicht nicht das hält, was er und seine Habilitatoren glaubten versprechen zu dürfen. Einstweilen muß er jede Möglichkeit ungehinderter Entfaltung seiner Kräfte im Rahmen seiner venia legendi haben. Es ist zu hoffen, daß (für die Universität) vergebliche Proben dabei die Ausnahme sein werden. Daß ferner auch den nichtlehrenden Assistenten, Beamten und Unterbeamten der Universität die in ihrer Sphäre nötige Freiheit gegeben werde, versteht sich von selbst. Auch hier ist der Bürokratismus vom Übel. Und endlich die Studenten — über deren Lern- und

sonstige Freiheit ist ja nach dem oben (S. 32 ff.) Ausgeführten kaum noch ein Wort zu sagen. Außer daß wir dadurch direkt auf einen weiteren Beitrag aufmerksam gemacht werden, den der Staat in geistiger Hinsicht (auch unter Aufwand von materiellen Mitteln) zur Universitätsreform zu leisten hat, nämlich

2. die Vorbildung zunächst der Studenten. Es ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, der Zutritt zur Universität solle „frei sein für jeden, ohne einengenden Befähigungsnachweis". „Wer ein Kolloquium besuchen will," heißt es da z. B. weiter, „hat nicht ein Reifezeugnis vorzulegen, sondern sich einer Prüfung zu unterziehen. Der Dozent entscheidet darüber, ob der Schüler [!] aufgenommen werden kann. Jeder Schüler, auch diejenigen, die noch kein Kolloquium besucht haben, müssen zu jeder Zeit, ohne daß sie gezwungen werden, eine bestimmte Zahl von Semestern abzusitzen, die Möglichkeit haben, zu den Staatsprüfungen und den Doktorprüfungen zugelassen zu werden. Dadurch, daß die Universität der Allgemeinheit geöffnet wird, werden sich vielleicht zunächst ungenügend Vorgebildete zum Kolloquium[1] und zu den anderen Prüfungen[2] melden. Das wird indessen eine vorübergehende Erscheinung sein. Die Abgewiesenen werden die Stätte allgemeinerer Geistesbildung aufsuchen und allmählich wird die breite Masse erkennen, daß die Universität eine Hochschule für Fachausbildung ist, daß die Hochschule für die Bildung des Volkes dagegen die Volkshochschule ist."

Darin ist gewiß einiges Richtige enthalten. Daß es nur auf die zum Universitätsbesuch nötige Vorbildung, nicht aber auf

[1] „Dieses soll außer dem seminaristischen Praktikum nahezu die einzige Lehr- und Lernform der Universität sein. Die Vorlesungen müssen auf solche beschränkt werden, die durch größere Anschaulichkeit, durch die Art des Vortrages oder durch die erleichterte Vermittlung des Materials bei mündlicher Darbietung nicht durch Selbststudium ersetzt werden können."

[2] „Diese müssen, um einem unheilvollen Dilettantismus vorzubeugen, verschärft werden; allerdings nicht in Bezug auf die Fülle mechanisch zusammengetragener Daten, Formeln und einzelner Tatsachen, sondern in Bezug auf Reife des Urteils, der Arbeitsmethode und der wissenschaftlichen bezw. praktischen Selbständigkeit."

die bürokratisch vorgeschriebene Art ihrer Aneignung ankomme, wird man leicht zugeben. Es muß nicht jeder gerade durchs Gymnasium, Realgymnasium oder die Oberrealschule gegangen sein, um als universitätsreif zu erscheinen. Die ausnahmsweise Zulassung von Volksschullehrern auf Grund ihres Seminarzeugnisses und anderer auf Grund von Dispens ist schon ein Schritt auf diesem Wege. Man könnte weiter gehen und privatvorgebildeten Spätlingen (z. B. Angehörigen des Handelsstandes, der Landwirtschaft, der Finanz usw.) bei Nachweis des Nötigen ohne Reifeprüfung an einer höheren Schule den Zugang zu bestimmten Universitätsstudien eröffnen. Aber all dies ist doch nur Notbehelf und würde am Ende einen Massenandrang von vornherein ungeeigneter Eintrittsprüflinge nicht abhalten. Mit diesen aber sich zu befassen, nur um sie abzuweisen, kann der Universität trotz dringendsten Wunsches solcher Leute nicht zugemutet werden. Vollends die Verantwortung dafür dem einzelnen Dozenten aufzubürden, geht nicht an. Hier kann nur eine gründliche Umgestaltung des gesamten Schulwesens im Sinne einer Einheitsschule, d. h. eines einheitlichen Erziehungssystems von der Volksschule bis zur Hochschule helfen. Und zwar so, daß dabei das Prinzip der Arbeits- oder vielmehr Selbsttätigkeitsschule anstatt desjenigen der „Lernschule" alten Stiles zur Geltung gebracht wird.

Das heißt natürlich keineswegs, daß in dieser Schule nicht gelernt werden soll. Das soll es gewiß auch und sogar nicht weniger als früher, wohl aber anders. „In der Arbeitsschule soll der Schüler während der gesamten Arbeitsvorgänge selbsttätig sein; selbsttätig beim Zielsetzen, selbsttätig beim Ordnen des Arbeitsganges, selbsttätig bei der Fortbewegung zum Ziel, selbsttätig bei den Entscheidungen an den Kreuzwegen, selbsttätig bei der Kontrolle, bei der Korrektur usw. Kein Hörsaal, sondern eine Werkstatt soll die Schulstube sein; eine Stätte, wo der Schüler sich Erkenntnis und Fertigkeit arbeitend erwirbt, nicht eine Stätte, wo ihm Wissen eingedrillt wird, wo man an ihm arbeitet, ihn ‚bearbeitet'; eine Stätte, wo er unter

Anleitung des Meisters die Arbeitstechnik gewinnt, vor allem die Technik, mit (arbeitendem) Wissen neues Wissen zu erwerben."[1]

Nicht so sehr auf den Stoff kommt es also hier an als auf die Methode seiner Aneignung, und jeder, der es in irgendeinem Zweige dieser Einheitsschule bis zu einem gewissen Grade gebracht hat, muß als universitätsreif gelten; sei auch dieser Zweig z. B. „nur" eine höhere Handels- oder Gewerbeschule. Sobald er nämlich nachgewiesenermaßen Sinn für Wissenschaft, d. h. systematisches Wissen, für Forschung i. w. S.[2] und für Anwendung des in diesem Rahmen erarbeiteten Wissensstoffes auf das Leben zeigt. Dann und nicht, wie man bisher meist glaubte, bei Vorhandensein einer (doch mehr oder minder dilettantischen) „gleichschwebenden Allgemeinbildung", ist die Grundlage für seine Ausbildung zu einem gelehrten oder akademischen Lebensberufe da. Was dann etwa an positiven Kenntnissen (in Latein, Griechisch usw.) zum Studium für einen bestimmten Beruf noch fehlt, wird von einem so Vorgebildeten und aus der „Intelligenz" zum „Talent" für einen solchen Beruf Gewordenen leicht nacherworben; Einrichtungen dazu sind ja an der Universität schon jetzt vorhanden und können ausgebaut werden.

Ob zu diesem Nachweis, den die Universität, um unzureichend Vorgebildete fernzuhalten, unbedingt fordern muß, gerade das „Reifezeugnis" erforderlich ist, das erst nach einer bestimmten Zahl von Schuljahren erlangt wird, mag zweifelhaft erscheinen. Uns will bedünken, daß auch hier ein freieres Verfahren am Platze sei. Gelangt einer früher zu jener Reife, so soll er auch früher die Schule mit der Universität vertauschen dürfen, auf Grund eines Zeugnisses, das, wie überhaupt das „Reifezeugnis", seine Eignung nicht nur in Form von Nummerzensuren (1, 1a usw.), sondern in Form einer eingehenden Charakteristik seiner intellektuellen und moralischen Eigenschaften

[1] H. Gaudig bei A. Herget, Die wichtigsten Strömungen im pädagogischen Leben der Gegenwart I [1914] S. 13.
[2] Vgl. oben S. 25f.

igt. Daß zu diesem Zwecke auch das „Versetzungswesen“ nur von Klasse zu Klasse, sondern auch von Schule zu le einer Reform bedarf, sei nur angedeutet. Ebenso, daß systematische Ausbau von Einrichtungen der Selbstver-ung in den Schulen (Schülerausschüsse u. dgl.) als Über-ng zur akademischen Freiheit des Studenten dringend er-scht ist.

„Freie Bahn dem Tüchtigen (aber auch nur diesem, und erlei ‚Ersitzung‘ des Reifezeugnisses)“ heißt es also hier rmals, und dem einzelnen alle nur denkbaren seiner Be-ung entsprechenden Bildungsmöglichkeiten! Und zwar, dem Momente an, wo die Entscheidung dafür beginnt, schon im Hinblick auf den Lebensberuf. Das ist, was die versität betrifft, von besonderer Bedeutung auch für die rbildung des **Dozenten**, die freilich zum Teil schon aus der chule, selbst Hochschule, heraus-, indessen darum nicht minder it in die (nicht nur materielle) Fürsorge des Staates hinein-llt. Hier kommt — wir denken dabei an den bereits „aus-udierten“ **Habilitanden**[1] — vor allem in Betracht: Es muß m durch Voluntariat und Hospitieren in staatlichen Ämtern, nstituten, Schulen, Industriebetrieben usw., namentlich auch den staatlichen reinen Forschungsinstituten (einschließlich kademien) ebenso Bildungsgelegenheit gegeben werden wie derlei Gemeinde- und Privateinrichtungen (die der Staat ahin zu beeinflussen hat). Assistenten, die sich habilitieren, müssen von ihren Amtsverpflichtungen in weitestgehendem Maße entlastet werden. Desgleichen bereits in Amt und Würden befindliche andere, d. h. Oberlehrer, Juristen, Mu-eumsbeamte usw., deren Begabung zur Dozentur sich erst spät herausstellt, ohne daß sie doch (wie bei besonders wert-vollen Leistungen allerdings) direkt in eine Professur berufen werden könnten. Studienreisen und Urlaub dazu sind an-tandslos zu bewilligen. Daß dabei nicht nur die wissenschaft-liche, sondern auch die pädagogische Vorbildung hinreichend

[1] Die Ausbildung des Dozenten erfolgt ja erst während der Privat-dozentur, vgl. oben S. 48.

berücksichtigt werde, ist besonders zu betonen. Hier wird vor allem die Beteiligung am Instituts- und Seminarbetrieb der Universität von Wert sein (vgl. S. 28).

Was endlich die Hilfskräfte der Universität anlangt[1], so ist es eine bare Selbstverständlichkeit, daß der Staat auch für deren Vorbildung zu befriedigender Ausübung ihres Berufes zu sorgen hat; sei es nun, daß dieser eine akademische oder nichtakademische Ausbildung erfordert, ein hauptamtlicher oder nur nebenamtlicher ist.

Möglichste Freiheit und dementsprechende Sorge und Mitsorge des Staates ist also die Signatur auch für die Vorbildung der Universitätsangehörigen. Sie muß es nicht minder sein für

3. die Fortbildung der auf der Universität Ausgebildeten und des ganzen im Staate körperschaftlich vertretenen Volkes.

Vorbildung und Ausbildung bedeuten nirgends das Ende der Arbeit, die jeder an seiner Bildung zu leisten hat. Die Fortbildung während der Zeit, wo man schon seinen Beruf ausübt, ist eine ebenso wichtige Sache. „Stillstand ist Rückschritt“, das gilt insbesondere hier.

Daß die Professoren der Universität in einsamer und gemeinsamer Arbeit für ihre Fortbildung zu sorgen haben, versteht sich ebenso von selbst, wie daß sie dazu alle möglichen Hilfsmittel ausgiebig benutzen müssen: Forschungs- und Lehrinstitute, Akademien, informatorische und gelegentlich aktive Beteiligung an allen dazu geeigneten öffentlichen und privaten Einrichtungen. Täten sie es nicht, so hätten sie bald mindestens die Forschungsinstitute als eine Art „Oberuniversität“ über sich und würden die lebendige Fühlung mit dem Fortschritt der Wissenschaft und der ganzen Kultur verlieren. Ein „Sabbatjahr“, d. h. jedes siebente Jahr unter Fortzahlung des Gehaltes frei zur Fortbildung und Erholung, sollte entschieden eingeführt werden.

Aber damit nicht genug. Die Universität hat auch für die Fortbildung ihrer Hilfskräfte zu sorgen. Daß sie dies direkt,

[1] Vgl. S. 20 Nr. IV 2.

d. h. etwa durch Einrichtung besonderer Kurse für sie tue, wird nicht oder nur in sehr beschränktem Maße angängig sein. Dafür sind die Interessenkreise der dabei in Betracht kommenden Hilfslehrkräfte und anderen Hilfskräfte doch zu mannigfaltig, zumal soweit sie über den Kreis der Akademiker-Vor- und Ausbildung hinausgehen.

So bleibt denn nur die indirekte Fürsorge zunächst für die Akademiker unter ihnen übrig. Sie kann zusammengelegt werden mit derjenigen für die bereits im Berufsleben stehenden Akademiker überhaupt. Was dafür in Fortbildungskursen, gemeinsamen Studienreisen u. dgl. geschehen kann, muß die Universität planmäßig führend und soweit als möglich direkt ausführend in die Hand nehmen. Sie muß so die von ihr ins Leben hinausgesandten Hochgebildeten dauernd an sich fesseln und dies auch den an ihr selbst helfend wirkenden Akademikern zugute kommen lassen.

Indes damit wiederum nicht genug. Die Nichtakademiker fordern gleichfalls ihren Anteil an der Fortbildung. Er wird ihnen, seien sie nun zugleich Hilfskräfte der Universität oder nicht, gegeben in der Volkshochschule[1]. Daß auch deren Weiterbildung unter Führung der Universität zu erfolgen habe, sollte unzweifelhaft sein. Und zwar nicht nur durch allgemeine von ihr zu gebende Anregungen und durch Anteil an der Ausbildung der erforderlichen Lehrkräfte auch für die Orte, die keine Hochschule und höhere Schule besitzen, sondern ebensowohl durch direkte Beteiligung. Dozenten, Nichtordinarien zumal, und Studenten finden hier außer ihrer eigentlichen Aufgabe (die darunter natürlich nicht leiden darf) ein Arbeitsfeld, wie es fruchtbarer und auch für sie selbst wissenschaftlich und sittlich förderlicher kaum gedacht werden kann. Nichts ist ferner so geeignet, die Universität als Ganzes

[1] Was unter dem Namen „Fortbildungsschule" geht, hat es nicht mit der Fortbildung in dem hier gemeinten Sinne, sondern mit der fachmäßigen Ausbildung zu tun. Daß von ihr aus gegebenenfalls der Übertritt in die höhere Schule und Hochschule erfolge, muß möglich sein; sie dient dann eben auch als Vorbildungsanstalt.

aus ihrer gegenwärtigen Volksfremdheit zu befreien und sie im Volksbewußtsein wieder die Stelle einnehmen zu lassen, die sie vordem besaß: Führerin zu sein auf allen Gebieten nicht nur des wissenschaftlichen, sondern auch des wahrhaft sozialen, volkstümlichen wie menschheitlichen Lebens.

Die Aufgabe des Staates, auch auf diesem Gebiete helfend einzugreifen, damit ein allen mannigfachen Ansprüchen genügendes Fortbildungswesen von möglichst großer innerer und äußerer Elastizität entstehe und fortbestehe, liegt auf der Hand. Gewiß werden ihm dabei abermals, wie schon für die Vorbildung, vielfach materielle Leistungen insbesondere im Interesse der Universitätsangehörigen und weiterhin der Akademiker überhaupt zugemutet: Urlaubsgewährungen, persönliche Dotationen, Entschädigungen für erhöhten Aufwand an Lehr- und Forschungsmitteln usw. Aber der Staat wird sich diesen um so weniger entziehen, als er sich damit zugleich in hohem Grade von der ihm gleichfalls obliegenden geistigen Sorge für

4. das Unterkommen und Fortkommen der auf der Universität ausgebildeten Akademiker entlastet. Zunächst direkt, indem ja bei entsprechender Ausgestaltung des Volkshochschul- und des ganzen Fortbildungswesens schon eine beträchtliche Zahl akademisch Gebildeter untergebracht wird. Sodann aber auch indirekt, indem durch jene Ausgestaltung die Freizügigkeit zwischen den akademischen Berufen in bisher ungeahntem Maße wachsen und die Stellung der tüchtigen Akademiker an den für sie geeignetsten Platz in gleichfalls bisher ungeahnter Weise sich wird verwirklichen lassen. (Selbstverständlich ist hier vor allem das geistige Unter- und Fortkommen gemeint, wenngleich das materielle in Gestalt auskömmlichen Lebensunterhaltes nicht minder erfordert wird.)

Daß damit allein die Gefahr eines Akademikerüberschusses, d. h. einer Überzahl der ausbildungsgemäß zu versorgenden Akademiker zu beheben sei, wird man freilich nicht glauben. Denn der Andrang zur Universität und dadurch zu den akademischen Berufen wird zweifellos eher größer als kleiner

werden, sobald nur erst Vor- und Ausbildung sowie Fortbildung hinreichend reformiert sind. Aber wir dürfen vertrauen: Mit der Durchführung dessen, wofür wir nun noch im letzten Abschnitt unseres Planes[1] einzutreten haben und was uns vollends in die geistig-kulturellen Grundlagen der Reform hineinführt, wird auch diese Schwierigkeit schwinden.

B. Staat, Universität und Menschentum,

unter diesem Titel läßt sich nämlich alles zusammenfassen, was uns noch zu sagen bleibt, und der Nachdruck ruht dabei auf dem, was bisher nicht ausdrücklich zur Sprache gekommen ist, dem Menschentum als dem Hauptfaktor jener geistig-kulturellen Grundlagen. Menschentum allerdings in einem ganz besonderen Sinne, dem wir vielleicht am besten auf die Spur kommen, wenn wir, wie eingangs bezüglich der Universität zunächst gefragt wurde, was sie nicht sei, auch hier vor allem diese negative Frage stellen.

Doch werden wir hier mindestens mit einem der in Betracht kommenden Begriffe von Menschentum, d. h. idealem Menschentum nicht so glimpflich verfahren können wie dort. Es muß vielmehr von vornherein als ausgemacht gelten, daß uns

1. die individualistische Auffassung des Menschentums in keiner Weise genügen kann. Verstehen wir darunter die Auffassung jener, die sich den Spruch „Jeder für sich und keiner für andre" zum Grundsatz machen, so erheben sich dagegen sichtlich die schwerstwiegenden ethischen Bedenken zuvörderst was die Moral des einzelnen angeht. Die individualistische Ethik ist — so können wir es kurz ausdrücken — egozentrisch und egoistisch. Sie ist egozentrisch, indem sie das liebe eigene Ich in den Mittelpunkt der Welt rückt und alles andere (insonderheit alle anderen Iche) danach orientiert, ob es diesem Ich Lust und Nutzen oder Unlust und Schaden bringt. Sie ist

[1] Wesentlich auf der Grundlage dessen, was bereits in der Schrift von O. Dittrich, Individualismus, Universalismus, Personalismus (Philosophische Vorträge, hrsg. v. der Kant-Gesellschaft, Nr. 14, Berlin 1917) ausgeführt ist, und zum Teil in wörtlicher Anlehnung daran.

egoistisch bis zu dem Grade, daß schließlich der „Einzige und Eigentum“ im Sinne von Max Stirner herausspringt. „ mir die Welt in den Weg kommt,“ so heißt es da, „— un kommt mir überall in den Weg — da verzehre ich sie, um Hunger meines Egoismus zu stillen. Du bist für mich nichts — meine Speise, gleichwie auch ich von dir verspeiset und braucht werde. Wir haben zueinander nur éine Beziehung, der Brauchbarkeit, der Nutzbarkeit, des Nutzens.“ Der Z dieses Verzehrens? „Wie nutzt man das Leben? Indem m verbraucht, gleich dem Lichte, das man nutzt, indem m verbrennt. Man nutzt das Leben und mithin sich, den Le digen, indem man es und sich verzehrt. Lebensgenuß ist V brauch des Lebens.“

Mit positiver Lustbilanz natürlich, ist gemeint, und so, daraus mit Notwendigkeit eine Art Naturalismus, d. h. Na rechtstheorie und eine ihr entsprechende Zwangs- und Dop moral erfolgt. Denn jedem einzelnen, so heißt es nun we ist von Natur ein gewisses Quantum Macht verliehen, einen mehr, dem anderen weniger. Darauf beruht sein R wie seine Pflicht. Sein Recht, indem er von Natur „ermächti ist, so viel zu erraffen als er kann; seine Pflicht, da er sei Natur nicht gerecht würde, wenn er sich nicht eben in dies Erraffen auslebte. Wille zur Macht wird so zur Pflicht. Pra dieser mein Wille mit solchem des andern zusammen, nun habe ich wiederum nicht nur das Recht, sondern die Pflic diesen andern Willen unter meinen zu zwingen. Sobald m der Zwang gelingt, habe ich mich damit als Herrenmensch, a eine Art Übermensch erwiesen. Ich bleibe dies auch noc wenn ich bisweilen anderen Herrenmenschen erliege oder sie — das betont besonders Nietzsche — in gewisser Hinsicht als mi überlegen anerkenne. Wem dagegen die Bezwingung andere niemals gelingt, wessen geringe Macht sich höchstens auf di nichtmenschliche Umwelt erstreckt, der ist ein Sklavenmensch bestimmt, dem Herrenmenschen zu dienen. Zwei Klassen von Menschen heben sich so zuletzt voneinander ab, die wenigen Starken und die vielen, allzu vielen Schwachen, die Herren-

und die Herdenmenschen. Und für beide gilt nicht das nämliche Moralgebot. Für die einen heißt es: herrsche, sei mutig, streng und hart, für die andern: diene, sei demütig, mild und weich! Egoismus, absolute Ichbehauptung der Herrschenden, Altruismus, absolute Ichentäußerung der Beherrschten, in diese Doppelmoral mündet der Individualismus aus.

Und macht sich so insbesondere geltend im Staat, dem individualistischen Zwangs- und Macht-, Klassen- und Obrigkeitsstaat. Um Anarchie zu vermeiden, die auf dieser niedrigen Entwicklungsstufe vollends den Krieg aller gegen alle bedeuten würde, kann er ja nur Zwangs- und Machtstaat und zugleich Klassen- und Obrigkeitsstaat sein. Zwangsstaat, indem er die Klasse der Schwachen unter die obrigkeitliche Herrschaft der Starkenklasse zwingt; Machtstaat, indem die Macht der Mächtigen darin maßgebend ist und auch das Recht als Zwangsrecht bestimmt. So wird anscheinend wenigstens ein Machtgleichgewicht zwischen den Mächtigen, d. h. Starken im Staate geschaffen. Die Aristokratie ist in sich einig — die übrigen im Zaume zu halten. Aber schließlich wirkt doch auch hier wieder die Tendenz zum Einzigtum auflösend auf die aristokratische Oligarchie. Einer, der von Natur aus Mächtigste, fröhnt seiner unersättlichen Machtgier. Er wirft sich zum Tyrannen auf und — steckt die anderen mit seiner Machtgier an. Zu seinem Verderben. Die Aristokratie, durch seine Machtgier zur Opposition zusammengezwungen, stürzt den einköpfigen Tyrannen. Sie wird mehrköpfige Tyrannis, machtgierige Oligarchie. Endlich werden selbst die vielen als einzelne Schwachen durch die Machtgier der Starken zur Opposition zusammengezwungen. Sie erringen als Masse Macht, die zur Machtgier wird. Vielköpfige Tyrannis, Pöbelherrschaft, Ochlokratie ist das Ende. Der Staat ist so, in monarchischer oder pleonarchischer Form, Machtgierstaat geworden. Machtgierstaat unter Umständen auch nach außen, den anderen Staaten gegenüber, die er unter seine Botmäßigkeit zu zwingen sucht. Der Weg zum imperialistischen Staat, der womöglich der einzige Staat auf der Welt sein möchte, ist dann beschritten. In Machtgierpolitik — nach innen

wie nach außen — gipfelt der Staatsindividualismus wie der Privatindividualismus in Machtgiermoral, oder vielmehr, auch die politische Moral des Individualismus ist Machtgiermoral, — der einzige Einklang, der sich überhaupt auf individualistischem Gebiete auffinden läßt.

Die Universität auf diesem Boden? Wir wollen die Parallele zum individualistischen Staat lieber nicht ausmalen. Wohl jeder nicht gerade in der Herrenmoral Befangene erschrickt vor dem Gebilde, das sich ergeben müßte, wenn die unzweifelhaft auch an der Universität vorhandenen Individualisten einmal gänzlich die Oberhand gewinnen und eine Universität nach ihrem Ideal einrichten sollten. Oder wenn sie vollends unter die Botmäßigkeit des individualistischen, sei es auch sogenannt aristokratischen Staates geraten, in seine Machtgierziele hineingezwungen werden sollte! Was würde dann aus ihrer Freiheit? Willkür und Herrenmoral gegen die Schwächeren nach innen, Ohnmacht mit Sklavenmoral dieser selben nach innen Herrschenden nach außen —, odi profanum vulgus, hier gibt es nur Abscheu vor diesem unheiligen Volk der Individualisten, et arceo, und tatkräftige Abwehr. Aber wie soll nun diese geschehen? Etwa indem man sich

2. zu dem universalistischen Grundsatze „alle für einen und einer für alle“ bekennt?

Sehen wir uns diese These zunächst wiederum unter dem Gesichtspunkte an, daß der Staat der eine sein soll, für den alle da sind und der umgekehrt für alle da ist, so erkennen wir alsbald: von diesem Boden aus ist nur eine halbe Abwehr gegen den Individualismus zu leisten. Denn wird gleich in dem letzten Teile des Grundsatzes der Staat als für alle daseiend bezeichnet, so ruht der Nachdruck doch auf dem ersten Teile: alle sind für den Staat da, und die universalistische Ethik ist in ihrem Kerne doch pantozentrisch und abermals egoistisch. Wir können schlechthin sagen, sie fällt, so betrachtet, in den Individualismus zurück. Im Mittelpunkte steht der Gesamtgeist (des Staates), der sich an Stelle des Einzelgeistes (des Staatsbürgers) zum „Einzigen“ aufwirft, und man kann

die individualistische Theorie Max Stirners universalistisch geradezu so variieren: „Wo mir der Einzelne in den Weg kommt," sagt der Staat, „da verzehre ich ihn, um den Hunger meines Egoismus zu stillen." Ja sogar noch schärfer als dort: „Der Einzelne ist für mich nichts als — meine Speise, ich aber kann von ihm nicht verspeist und verbraucht werden. Wir haben zueinander nur éine Beziehung, die, daß ich ihn nutze und verbrauche. Und zwar so verbrauche, daß er mir verpflichtet ist, sich für mich zu opfern, im Leben durch Arbeit, nötigenfalls, d. h. wenn ich es nötig finde, auch durch den Tod. Denn ich, der Staat, der Gesamtgeist, die Gesamtheit der einzelnen, wie es auch heißt, bin schließlich doch der eine und einzige, für den alles andere, insbesondere jeder andere da ist."

Das absolute Machtbewußtsein des Gesamtgeistes spricht sich in diesen Thesen des Universalismus aus. Es verleiht ihm zugleich den Rechtstitel für sein Einzigtum und die daraus folgende Zwangs- und Doppelmoral. Denn auch diese teilt er notwendig mit dem Individualismus. Der Staat ist danach der unbedingte Herr über Leben und Tod des einzelnen. Dieser hat sich ihm zu fügen in willenloser Demut und Unterwürfigkeit. Fügt er sich nicht, so gibt es Zwang. Diesen kann der Staat in seiner Übermacht stets ausüben. Die Pflicht, sich zu fügen, ist so einseitig dem einzelnen zugeschoben. Egoismus, absolute Ichbehauptung des Staates, Altruismus, absolute Ichentäußerung des einzelnen, in diese Doppelmoral mündet der universalistisch verkappte Staatsindividualismus aus und führt abermals zum Zwangs- und Macht- sowie zum Klassen- und Obrigkeitsstaat. Zum Zwangsstaat insofern, als die einzelnen, Starke wie Schwache, unter die Herrschaft der Gesamtheit gezwungen werden, die der Staat ist, die sich aber tatsächlich in der obrigkeitlichen Beamtenklasse verkörpert, so daß aus der Gesamtheits- doch wieder eine Klassenherrschaft, die des Beamtenstaates wird. Machtstaat aber ist er, indem seine Übermacht für alle einzelnen maßgebend ist und auch das Recht wieder als Zwangsrecht bestimmt. Selbst was als

Rechtsschutz dabei herauskommt und dem Staat den Charakter als Rechtsschutzstaat verleiht, fließt aus dieser Quelle. Die individualistischen Einzelnen widersetzen sich dem, was vom Staat als Recht gesetzt ist. Der Staat muß die sich fügenden „rechtlich" Gesinnten gegen die verbrecherischen „unrechtlich" Gesinnten schützen. Er kann das auf dieser Stufe wieder nur, indem er die Widerstrebenden zur Achtung des Rechtes zwingt. Dazu, und um überhaupt das Leben der einzelnen „staatszweckmäßig" zu regeln, braucht der Staat Bevollmächtigte. Sie werden aus den Kreisen derer genommen, die „zuverlässig" imstande sind, sich rein als Organe des Staates, d. h. der obrigkeitlichen Beamtenklasse, anzusehen. Organisation, Staatssozialismus ist die Aufgabe dieser Organe, und es heißt, daß sie väterlich, patriarchalisch für das „größtmögliche Wohl, d. h. die größtmögliche ‚legale' Lust aller im Staate Lebenden" sorgen oder wenigstens sorgen sollen. Aber es bleibt, infolge des sich alsbald mitentwickelnden bürokratischen Unverständnisses für die wirklichen Bedürfnisse der Nichtbeamten, zumal des „niederen Volkes", in weitem Umfange bei einem bloßen Sorgenwollen, das sich in einer Flut nur gewaltsam durchzuführender oder auch undurchführbarer Gesetze, Verordnungen und Verfügungen vom grünen Tische her äußert. Erfolgt dann die Gegenäußerung in Form von Unwillen oder Widerstreben derer, die dies Regiment mehr oder minder hart trifft, so ist nur ein Schritt noch zum Polizeistaat: nun wird mit sich stetig steigernder Machtgier der nur so noch haltbaren Beamtenobrigkeit, alles und jedes „von oben" zu regeln, der einzelne, auch der Unterbeamte sowie „mittlere" und „höhere" Beamte ganz zum beschränkten Untertan und leichenhaft gehorsamen Diener der „obersten Leitung" zu stempeln gesucht.

Aber komme es selbst nicht ganz dazu, werde dieser letzte Schritt nicht oder nicht völlig getan, so bleibt der Staat auf dieser Stufe, der auch nach außen in imperialistischer Machtgier Überstaat und höchster Staat zu werden trachtet, doch in ethischer Hinsicht der Leviathan, der den einzelnen verschlingt und ihm seine Freiheit, d. h. Selbständigkeit raubt,

um sie einzig selbst zu genießen. Das Einzel-Ich, so wird hier, und mit letzter Folgerichtigkeit im Absolutismus eines Friedrich des Großen sogar für den „ersten Diener“ des Staates gefordert, muß seine Rolle, Subjekt zu sein, an das Gesamt-Ich, den Staat, abtreten. Der Einzelgeist wird als Objekt und Instrument des Gesamtgeistes aufgefaßt. Er ist diesem gegenüber theoretisch und praktisch passiv. Alle wahre Aktivität ruht zuletzt im Gesamtgeist. „Der Staat ist tätig in mir, nicht ich bin tätig im Staate,“ so kann man es schließlich ausdrücken. Die Aktivität des Einzelgeistes ist nur Scheinaktivität. Der einzelne steht zum Gesamtgeist in demselben Verhältnis wie das körperliche Organ, z. B. die Hand, zum Menschen. Er wird vom Gesamtgeist bewegt, bewegt sich nicht selbst. Weil er kein selbständiges Selbst besitzt. Damit muß sich der einzelne abfinden. Dazu wird ihm vom Staate, in Schule und Heer und sonst, das Bewußtsein eingepflanzt, daß er nur als Organ des Staates existenzberechtigt sei. Individualisten kann dieser Staat nicht brauchen. Er bewältigt sie oder sucht sie wenigstens zu bewältigen, indem er sie zwangsweise in die von ihm geschaffene Organisation hineinzieht. Aber der Mensch, der von vornherein sich als Organ erweist, ist ihm natürlich lieber. Und er bewilligt ihm, der gar keine eigenen Ziele mehr hat und nur noch den vorgeschriebenen Zwecken der „Gesamtheit“ dient, sogar den Ehrentitel der Persönlichkeit. „Das Wahre der Persönlichkeit,“ heißt es bei Hegel, „ist eben dies, sie durch Versenken, Versenktsein in anderes (insbesondere den Staat) zu gewinnen.“ Persönlichkeit ist aber doch noch etwas anderes. Was, wird sich herausstellen, sobald wir, eine universalistische Universität natürlich ebenso ablehnend wie eine individualistische, uns nunmehr endlich

3. die personalistische Auffassung des Menschentums etwas näher betrachten. Und zwar, indem wir dabei unser bisheriges Verfahren fortsetzen, von den religiösen und metaphysischen Gründen und Folgen der Menschentumsauffassung abzusehen und uns rein auf das zu beschränken, was zu dem ja auch für die Universität höchst wichtigen Thema „sittlich-

persönliche Ausbildung", d. h. also Ausbildung zur sittlichen Persönlichkeit gehört. Allerdings, einige psychologische Vorbereitung ist dazu notwendig.

„Alle für einen und einer für alle, und doch jeder ganz er selbst," so lautet nämlich der Grundsatz des Personalismus. Und es handelt sich nun, da das Ichselbst als das für die Persönlichkeit Charakteristische oder vielmehr als die Persönlichkeit selbst erscheint, vor allem darum, Ich und Selbst psychologisch einander gegenüber zu stellen sowie insbesondere über das Wesen des letzteren ins klare zu kommen.

Was nun das Ich betrifft, so wissen wir ja bereits, daß es auf dem Boden des Individualismus als Einzel-Ich die Rolle des sich zum Weltzentrum aufwerfen wollenden Subjektes spielt, auf dem Boden des Universalismus dagegen diese seine Rolle an das Gesamt-Ich (besonders des Staates) abtreten mußte: das „einer für alle" nahm da den Sinn „einer anstatt aller" an. Betreten wir aber jetzt das Gebiet des Personalismus, so fällt uns zuerst auf, daß das Ich zwar seine individualistischen Absolutheitsansprüche abgestreift, aber zugleich seinen Subjektcharakter wiedergewonnen hat. Nicht mehr unselbständig steht es da wie im Universalismus, sondern eben selbständig, so daß es in seiner Beziehung zum Selbst ruht. Und dieses, das Selbst, rückt so seinerseits in den Mittelpunkt, der bisher von dem Ich war eingenommen oder aber abgetreten worden, in den Mittelpunkt, wir können es ruhig sagen, auch des Staates und der Universität, nicht nur des, in diesem Falle echten, Menschentums.

Was ist es nun aber eigentlich, dies Selbst, um das sich, als um den Kern der Persönlichkeit, des Ichselbst, für uns fortan alles dreht? Herder hat gemeint, es sei Vernunft, und viele Neuere finden das Wesen der Persönlichkeit ebenfalls in Vernunft. Das ist nicht unrichtig, aber es ist psychologisch unzureichend. Vernunft ist eine Art Intellekt und besitzt als solcher keine Motivationskraft. Diese muß aber das Selbst besitzen, wenn das Ichselbst aktiv handelnd auftreten soll. Willenshandlungen sind denkbar nur als motivierte Hand-

lungen. Was muß also hinzutreten, damit diese Bedingung erfüllt sei? Die moderne, nicht rationalistische, sondern das Irrationale der Seele ebensowohl berücksichtigende Psychologie antwortet darauf: Gefühl. Und Gefühl, vernünftiges Gefühl, genau gesagt vernünftige Liebe macht so in der Tat das Selbst, den Kern der Persönlichkeit, des Ichselbst aus. Blickt das Ich der Persönlichkeit — und das tut es im Akte des Selbstbewußtseins — auf sein Selbst, wird es sich dessen bewußt, besinnt es sich darauf, so findet es vernünftige Liebe als sein Wesen, und läßt sich dadurch insbesondere in ethischer Hinsicht bestimmen.

Auch die Ethik des Personalismus zeigt einen gewissen Absolutismus. Aber er hat eine ganz besondere Färbung. Ichselbst bin nicht wie das individualistische Ich das Absolutum, zu dessen Lust und Nutzen alles andere da ist. Sondern mein Selbst ist das Absolutum, durch das mein Ich in höherem Grade bestimmt wird, als dies Ich anderseits durch meine Umwelt determiniert ist. Als Selbsttum läßt sich so der Personalismus gegenüber dem individualistischen Einzel- und Einzigtum sowie gegenüber dem universalistischen Gesamttum charakterisieren. Denn ichselbst bin weder individualistisch vereinzelt und der Einzige, noch gehe ich universalistisch in die Gesamtheit auf. Ich bleibe immer ichselbst, ganz auf mein Selbst gestellt, selbstbewußt und selbstbestimmt und selbstverantwortlich, mögen auch andere einzelne und die Gesamtheit noch so überwältigend scheinende und meine Selbstverantwortung ausschalten wollende Ansprüche an mich stellen. Was ichselbst ihnen gebe, das gebe ich freiwillig und auf eigene Verantwortung. Keine Macht der Erde und des Himmels kann mir diese innere Freiheit des Willens und des Gewissens rauben. Sie offenbart sich, und besonders deutlich, sogar noch im Protest gegen äußeren Zwang. Dieser trifft nur mein Ich, nur das Außenwerk, die Schale meines Selbst. Er trifft niemals den Kern meines Wesens, niemals mein Selbst, das mein Ich zuletzt bestimmt. Mein Selbst sagt zu meinem Ich: „Füge dich, länger Widerstand zu leisten wäre unvernünftig.“ Aber

daß es selbst dabei seine Freiheit aufgäbe, davon ist keine Rede. Es gibt ja als Grund seines kategorischen Imperativs ein Moment seiner selbst, seine Vernunft an. Es bestimmt sich so seinerseits selbst.

Doch ist es abermals nicht Vernunft allein, was hier bestimmend wirkt. Vernünftige Liebe ist es, woraus in allen Fällen die Selbstentscheidung des Ichselbst, der Persönlichkeit, fließt. Im erwähnten Falle war es anscheinend nur Liebe zu sich selbst, zum Zwecke der Selbsterhaltung. Indes bei der Persönlichkeit wird dieser anscheinende Egoismus immer durch die Doppelrichtung der vernünftigen Liebe aufgehoben. Sie geht nur einerseits auf das Ichselbst. Anderseits geht sie stets auch auf andere einzelne und auf die Gesamtheit — hin bis zur Feindesliebe. „Wirke das Gute, das in dir selbst ist, wirke deine vernünftige Liebe aus, rastlos, Zeit deines Lebens, zu deinem und der andern Heil," so lautet das Selbstgebot des Ichselbst. Rastloses Wirken im Dienste des Guten ist dessen kurzer und doch lebenslanger Sinn.

Freilich heißt es dabei für den, der sich erst zur Persönlichkeit entwickeln soll, zunächst: „Stirb und werde! Stirb ab als Individualist, und stirb auch ab als bloßes Organ einer universalistischen Organisation!" Und zwar gilt dies nicht bloß für den einzelnen, sondern auch für die Gesamtheit, die Familie, den Stamm, das Volk, die Gesellschaft, den Staat und die Mehrheit von Staaten im Rahmen der Menschheit, sofern daraus Gesamtpersönlichkeiten werden sollen, insbesondere aus Volk und Staat der personalistische Staat als Volksstaat hervorgehen soll. „Streife ab," heißt es da vor allem für den alten Staat, „was du noch von Individualismus und Universalismus an dir hast. Dulde vorerst keinen Individualisten an den leitenden Stellen! Laß diese durch Persönlichkeiten einnehmen! Auch passive Organe im Sinne des Universalismus sind da nicht am Platze. Sie werfen dich gleichfalls auf die Stufe des Macht- und Machtgier-, des Zwangs-, Klassen- und Obrigkeitsstaates zurück. Während du doch Freiheitsstaat sein willst. Während doch dein ethisch-politischer Grundsatz

sein soll: ‚alle für einen und einer für alle, und doch jeder ganz er selbst‘!“

Der personalistische Staat ist Freiheitsstaat nach außen wie nach innen. Nach außen verzichtet er auf imperialistische Ansprüche. Er will Staat unter Staaten, nicht der einzige Staat der Welt sein. Ein die Welt umspannendes Staatensystem ist sein Ideal, das der absoluten Souveränität keines einzelnen Staates zuwider ist. Dessen Gemeinsamkeit nur darin besteht, daß jeder einzelne der in diesem „Völkerbunde“ einbegriffenen Staaten nach seiner Eigenart das Gute in der Welt durchzusetzen sucht mit Hilfe der anderen. So will es das personalistische Völkerrecht.

Nach innen erstrebt der personalistische Staat auch nichts wesentlich anderes. Er sagt sich in dieser Hinsicht, daß er, wie jede Gesamtpersönlichkeit, auf Einzelpersönlichkeiten als auf seine Träger angewiesen ist. Da er den Unterschied zwischen Herren- und Herdenmenschen, zwischen bürokratischen Beamten und beschränkten Untertanen nicht kennt, sondern nur éine Art mit alledem noch keineswegs gegebenes Menschentum, setzt er sich Züchtung der Persönlichkeit als Massenerscheinung zur Aufgabe. Das ist aber natürlich nicht so gemeint, daß dabei Gleichmacherei der einzelnen eintreten soll. Sondern es sollen im Gegenteil wohl Persönlichkeiten in möglichst großer Zahl gezüchtet, dabei jedoch die einzelnen in ihrer Eigenart so kräftig als möglich ausgeprägt werden. Oder vielmehr: es soll ihnen Gelegenheit gegeben werden, ihre Eigenart so kräftig als möglich selbst auszuprägen und dadurch an die ihrer Tüchtigkeit angemessenste Stelle im Staate zu gelangen.

Aus dieser Freiheit des einzelnen kann dem personalistischen Staate keine Gefahr erwachsen. Es gehört zum ethischen Verhalten der Einzelpersönlichkeit, dem Staate freiwillig zu geben, was des Staates ist: gerecht zu sein gegen den Staat wie gegen die anderen einzelnen und gegen sich selbst. Freilich fordert die Einzelpersönlichkeit und muß sie zufolge ihrer Vernunft fordern, Gerechtigkeit als Gegengabe des Staates. Aber diese kann und

muß der personalistische Staat sogar zufolge seines eigenen Wesens gewähren. Auch er ist ja „Ichselbst“ in keinem anderen Sinne als die Einzelpersönlichkeit. Auch sein Selbst ist ja vernünftige Liebe nicht nur zu sich selbst, sondern ebensowohl zu den anderen Staaten und zu den einzelnen in ihm selbst. Wer gegen sich selbst gerecht ist, der ist gerecht auch gegen andere. Er fordert nichts von ihnen, als was er von sich selbst fordern würde. So ist des personalistischen Staates Gerechtigkeit wie die der Einzelpersönlichkeit in ihm. Das Prinzip des von ihm gesetzten Rechtes ist nicht Zwang, sondern Freiheit.

Gerechtigkeit ist nicht die einzige Grundtugend, die der personalistische Staat mit der Einzelpersönlichkeit gemein hat. Sein ganzes Grundtugendsystem stimmt notwendig mit dem der Einzelpersönlichkeit überein. Wenn irgend, so gilt hier Platons Wort, der Staat sei der Mensch im großen. Wahrhaftigkeit, Tapferkeit und Reinheit müssen ihm ebenso eignen wie Gerechtigkeit und die Grundtugend der vernünftigen Liebe, aus der dies alles strömt, und er muß sie teilen mit der Einzelpersönlichkeit.

Ob mit der Betätigung dieser und anderer, hier nicht weiter einzeln anzugebender Tugenden[1] die Glückseligkeit und der Nutzen einer eudämonistisch-utilitaristischen Moral für die Persönlichkeit verbunden sei? Die Persönlichkeit, sei sie Einzel- oder Gesamtpersönlichkeit, wird die Frage nicht ohne weiteres so stellen. Sie wird von der Tatsache ausgehen, daß die Stellung des Personalismus zur P f l i c h t eine wesentlich andere ist als die des Individualismus und Universalismus. Diese beiden kennen nur eine Doppelmoral, der Herrschenden einerseits, der Beherrschten anderseits. Pflicht der Herrschenden ist Wille zur Macht, Pflicht der Beherrschten Wille zur Demut. Macht ist von vornherein geeignet, nur dem Mächtigen Lust und Glückseligkeit sowie Nutzen zu bringen. Demut ist von vornherein geeignet, Unlust und Unglückseligkeit sowie Schaden nur an den Demütigen herankommen zu lassen. So liegt die Last

[1] Einiges davon möge man in dem Abschnitt über den Erziehungsbetrieb der Universität, oben S. 34ff., nachlesen.

der Pflicht mehr auf den Beherrschten als auf den Herrschenden. Die Pflichtmoral ist also hier auch in ihren eudämonistischen und utilitaristischen Folgen Doppelmoral. Ja man kann sagen, sie sei einseitige Pflichtmoral zu ungunsten der größeren Zahl, der Beherrschten nämlich.

Anders beim Personalismus. Bei diesem wird sie allgemeine und gegenseitige Pflichtmoral. Weil sie aus der vernünftigen Liebespflicht der Einzel- wie der Gesamtpersönlichkeit erwächst. Das Ichselbst, des einzelnen wie der Gesamtheit, ist durch seine vernünftige Liebe und nur durch diese bestimmt. Diese ist seine Pflicht. Aus ihr heraus handelt es. Handelt auf sich und die anderen sowie die Gesamtheit, wenn es Einzelpersönlichkeit, auf sich und die einzelnen und andere Gesamtheiten, wenn es Gesamtpersönlichkeit ist. Eine wesentliche Gleichartigkeit der Betätigungen aller ergibt sich so. Die Klassenunterschiede verschwinden. Die Arbeit aller ruht — auch die Liebe zur Sache, z. B. zur Wissenschaft und zu ihrer beruflichen Anwendung auf das Leben ist natürlich darein inbegriffen — auf der gleichen Gesinnung vernünftiger Liebe. Mag die eine Tätigkeit bescheidener, die des Geführten, die andere glänzender, die des Führers sein; mag die eine mehr in Handarbeit, die andere mehr in Kopf- und Herzensarbeit bestehen; mag das Leben des einen durchweg bescheiden, das des anderen durchweg glänzend verlaufen: — Arbeiter sind sie alle, und immer ist es eins, was auch das bescheidenste personalistische Arbeitsleben (ein Drohnenleben gibt es da nicht) mit dem glanzvollsten sowie dieses mit jenem verbindet. Es ist das Bewußtsein der Persönlichkeit, in ihrer eigenartigen Tätigkeit sich selbst, das heißt dem Guten, und damit zugleich allen anderen gerecht zu werden.

Dadurch löst sich die Frage der personalistischen Eudämonie- und Utilitätsmoral von selbst. Gibt es Glückseligkeit und Nutzen der Persönlichkeit, so kann es nur die Glückseligkeit und der Nutzen sein, die sich in ihrer eben angedeuteten Tätigkeit offenbaren. Sie können nicht Zweck, sondern nur Begleiterscheinung dieser Tätigkeit sein. Die personalistische Moral ist

also nicht Eudämonismus und Utilitarismus. Wir kommen hier auf die Kantische Formulierung zurück, daß „die Glückseligkeit nur die moralisch bedingte, aber doch notwendige Folge der Sittlichkeit sei". Sie tritt aber eben doch, und zwar als notwendige Folge, bei der Erfüllung der vernünftigen Liebespflichtmoral des Personalismus ein.

Ebenso verhält es sich mit dem Nutzen im höchsten Sinne des Wortes. Die Persönlichkeit dient freiwillig ihrem Selbst und dem der anderen. Sie nutzt dabei sich selbst, das heißt ihr Ich ab und nützt dadurch dem Selbst, ohne es direkt zu wollen. Denn ihr Wille ist ja zunächst auch auf die Erhaltung des Ich im Ichselbst gerichtet. Es gilt den Tag des Erdenlebens so weit als möglich zu erstrecken, um die größtmögliche Wirksamkeit im Dienste des Guten zu erzielen. Aber dabei kommt indirekt doch auch der Nutzen für das Selbst der wirkenden Persönlichkeit und für das Selbst der anderen heraus. In jedem neuen guten Werke, dem größere Reichweite und Tiefe der Vernunft und Liebe zugrunde liegt als den früheren guten Werken, stellt sich dem Wirkenden sein Selbst im Selbstbewußtsein als größer dar denn zuvor. Er wird sich seiner größeren und immer größeren Leistungsfähigkeit bewußt. Sein Selbst wird so gefördert. Und zugleich das Selbst der anderen, die das Werk verständnisvoll mit angesehen haben, aber aus sich selbst noch nicht imstande gewesen wären, es zu vollbringen. Auf sie wirkt es als nachahmenswertes, also auch ihr Selbst förderndes Beispiel. Eine unendliche Steigerungsfähigkeit des eigenen und des Selbst der anderen scheint sich aus diesem Aktivismus und Energismus der personalistischen Ethik zu ergeben.

An sich ist dies ein auch für die Einzelpersönlichkeit anerkennenswertes ethisches Prinzip. Aber es bedarf doch einer gewissen Einschränkung, soll nicht die Hochgesinntheit des einzelnen in Hochmut umschlagen und so der Personalismus vom Individualismus verdrängt werden. In der Tat vollzieht die personalistische Ethik diese Einschränkung, indem sie Demut im höchsten, edelsten Sinne dieses Wortes, „Mut zum Dienen" als ein ernstes Mahnwort über den Eingang zu ihrem Tempel

schreibt. Demut nun nicht mehr etwa als jene niederträchtige Gesinnung gegenüber dem Herrenmenschen, wie sie dem Herdenmenschen des Individualismus zugemutet wurde, nein, Mut zum Dienen in schwerem, verantwortungsvollem Dienste der Persönlichkeit. Denn nichts geringeres gilt es da als dies: die Unvernunft, Lieblosigkeit, Unkultur des Individualismus, die Halbvernunft, Scheinliebe, Halbkultur oder bloße Zivilisation des Universalismus zu beseitigen. Sie zu ersetzen durch die Vernunft, Liebe, Kultur des Personalismus. Die Scheinfreiheit und Unfreiheit zu ersetzen durch die Freiheit. Die echte Freiheit, die abermals keinen Anlaß gibt zur Überhebung.

Denn mag sich die Wertschätzung des Selbst im Selbstbewußtsein, mag sich dessen Würde im Kampfe gegen das Böse und Halbböse des Individualismus und Universalismus und in seiner Überwindung noch so hoch steigern, — immer wird die Einzelpersönlichkeit sich der Grenze ihres Könnens und ihrer Aufgabe bewußt bleiben. Immer wird sie eingedenk sein, daß ihr zu ihrem Wirken nur eine bestimmte Lebenszeit zugemessen ist, und daß ihre Aufgabe innerhalb der Zeit nur eine beschränkte sein kann. Auf die bequeme Vertröstung, das etwa in diesem Leben Versäumte im ewigen Leben des Jenseits nachholen zu können, läßt sie sich, selbst wenn sie an ein solches Jenseits glaubt, nicht ein. Freiwillig folgt sie dem Drange ihres Selbst, das Höchste zu leisten, was ihr in diesem ihrem Erdenleben zu leisten beschieden ist. Das übrige überläßt sie der Nachwelt. Höchstmöglicher Aktivismus und Energismus im Dienste des Guten und im Rahmen dessen, was sich überhaupt in einem Leben als dauernder Wert herausarbeiten läßt (nicht solcher „Werte“, die da von Rost und Motten gefressen werden), das ist schließlich das ethische Gepräge der Einzelpersönlichkeit.

Es ist nicht minder das Gepräge der Gesamtpersönlichkeit, insbesondere des personalistischen Volksstaates. Nur daß hier die Aufgabe noch viel größer und die zeitliche Grenze der Wirksamkeit an das unabsehbare Ende der Generationen gerückt ist. Gerade daraus aber leitet die Gesamtpersönlichkeit

die Forderung an sich selbst ab, in keinem Augenblick das zur Lösung der Aufgabe Nötige zu versäumen und in jedem Augenblick die ihr innewohnende Energie des Guten so kräftig als möglich zu entfalten. So verendlicht sie vernünftigerweise die ihr obliegende unendliche Aufgabe und wandelt sie zugleich in eine jeweilig vollziehbare und ihrer Demut entsprechende um. Sie hat nun Mut, freiwilligen Mut zum Dienen jeden Augenblick.

Um so mehr, da sie sich dabei ja auch — gleichwie die Einzelpersönlichkeit — nicht allein, sondern in gegenseitiger Hilfe mit anderen, Einzel- wie Gesamtpersönlichkeiten verbunden weiß. Da sie, was sie diesen gibt, sicher ist, in reichem Maße zurückzuerhalten im Verhältnis von Dienst und Gegendienst, nicht um Gewinnes willen zu eigensüchtig individualistischem Zweck, sondern um des gemeinsam angestrebten Guten willen. So daß sie alle, gebend und nehmend, nehmend und gebend, zusammenleben in einer echten und rechten Lebensgemeinschaft, die ihnen den Weg bahnt zu und immer weiter bahnt in einem wahrhaft sozialen Kulturleben, in echt personalistischem Menschentum.

Ist es die von uns geschilderte, personalistisch reformierte Universität, die in einem solchen Leben die führende Rolle zu spielen und dabei von dem personalistischen Volksstaate jede Hilfe zu erwarten hat? Wir würden glauben, das früher und eben Gesagte abzuschwächen, wenn wir darüber auch nur éin weiteres Wort verlören. Die Studentenschaft vor allem, sofern sie sich selbst versteht, wird schon daraus entnehmen, was ihr für die Reform ihres eigenen Gemeinschaftslebens, zumal ihres „Verbindungswesens“, und für ihr weiteres Leben im Geiste echten Menschentums frommt.